

Gilt nur für die Ausschreibung

Anlage: 3.03.1.11.02

zur Info



JUNG-VIERLING.ING

Westfalendamm 229

44141 Dortmund

Fon: 0231-56770494

Fax: 0231-56770498

info@jv-ing.de

www.jv-ing.de

Brandschutzkonzept

UBFA Dispogebäude

Ubf Augsburg

Neubau Terminal für den kombinierten Verkehr

Bauherr:

**DB InfraGO AG
Projekte KV-Terminals
I.II-MI-K-U
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken**

**DB Energie GmbH
Betriebsbereich
Südwest (I.ET-S-SW)
Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe**

Planung:

**AFRY Deutschland GmbH
Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover**

**Herr Architekt Christof Schubert
Schubert Architekten
Freienwalder Str. 17
13055 Berlin Alt-Hohenschönhausen**

Bearbeiter:

Herr Kay Jung-Vierling

Datum:

27.03.2025

Index

Ausgabe	Datum	Änderung	Betreff Kapitel	Bearbeiter / AN
Lese-exemplar	30.09.2022	-	-	JV i
	22.11.2022	Redaktioneller Anpassungen	Gesamtdokument	
Index A	02.08.2023	Stellungnahme durch den regionalen Brandschutzbeauftragten vom 24.07.2023	1.4.1 1.4.2 1.4.3 2.1 7.1.7 7.1.8 7.2.8.2 7.2.9 7.4.1 7.4.4 7.4.8 11.4	
Lesefassung	27.03.2025	Abstimmung Löschwasserversorgung mit der FW Augsburg 12.03.2024 Aktualisierung Lageplan und Bauzeichnungen Dispo-Gebäude	1.8 2.1 2.3 4.1 6.1 7.2.8.1 7.3.2	

BSK Neubau Dispo-Gebäude und Ubf Augsburg

1 Allgemeines

1.1 Titel, Sachanlagennummer

Titel: Neubau Dispo-Gebäude Ubf Augsburg

Sachanlagennummer: noch nicht vergeben

Anlagenklasse: 311000A Verwaltungsgebäude

1.2 Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Titel, Sachanlagennummer	3
1.2	Inhaltsverzeichnis	4
1.3	Abkürzungen, Begriffe	7
1.4	Verwendete Rechtsgrundlagen / Normen	9
1.4.1	Gesetze, Verordnungen	9
1.4.2	Sonstiges Regelwerk (DIN, DVGW-Arbeitsblätter, GUV, VdS-Richtlinien, EBA, Ril)	9
1.4.3	DB-interne Vorgaben (Regelwerke, Prozesse)	10
1.5	Planungsumfang und Planungsgrundlagen	11
1.6	Beurteilungsgrundlagen, ggf. Berechnungsverfahren (Brandlastberechnung)	12
1.7	Orts- und Besprechungstermine	12
1.8	Sonstige verwendete Unterlagen	12
2	DARSTELLUNG DER SCHUTZZIELE	13
2.1	Personen-/ Sachwerteschutz (Betriebsausfallrisiko)/ Imageschutz/ Umweltschutz	13
2.2	Rahmenbedingungen	14
2.3	Branderkennung, Brandmeldung, Brandbekämpfung	14
3	OBJEKTBESCHREIBUNG	15
3.1	Lage, Größe, Gebäudeklasse	15
3.2	Besonderheiten des Gebäudes	16
3.3	Gebäudeabstände zu benachbarter Bebauung/-nutzung	16
3.4	Zuwegung / Erschließung	16
4	ART DER NUTZUNG	16
4.1	Nutzung der Räume/Gebäudeteile/Nutzungseinheiten	16
4.2	Anzahl der Personen	18
4.3	Gefahrenstofflagerungen	18
5	BRANDGEFAHREN	18
5.1	Brandlasten der Nutzflächen	18

5.2	Brandlasten der technischen Installationen	18
6	GEFAHRENBEURTEILUNG / BRANDRISIKOANALYSE	19
6.1	Benennung möglicher Brandschwerpunkte	19
6.2	Brandszenarien, Rauchausbreitung	19
6.3	Evakuierungsbetrachtung	20
7	BAULICHER, ANLAGENTECHNISCHER, ABWEHRENDER UND ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ	21
7.1	Baulicher Brandschutz	21
7.1.1	Konstruktiver Aufbau Bauwerk/Anlage, Bedachung	21
7.1.2	Brandschutztechnische Bemessung der Bauteile	21
7.1.2.1	Anordnung von Brandabschnitten, deren brandschutztechnische Unterteilungen und Ausführung der trennenden Bauteile	21
7.1.2.2	Schottungen in Wänden/Decken mit Brandschutzanforderungen, - Doppelböden/ abgehängte Decken	22
7.1.3	Abschlüsse notwendiger Öffnungen zu benachbarten Bauwerken und Anlagen	22
7.1.4	Rauchabschnittsbildungen	23
7.1.5	Zugang zu den baulichen Anlagen	23
7.1.6	Zufahrten und Zugänge für Feuerwehren	23
7.1.7	Türen im Flucht- und Rettungsweg, Panikschließung	23
7.1.8	Rettungswege, Notausgänge (bauliche und sonstige Gestaltung nach Bauordnungsrecht, DGUV Vorschrift 1)	24
7.2	Anlagentechnischer Brandschutz	25
7.2.1	Blitz- und Überspannungsschutzanlage mit Potentialausgleich (Ril 954.9105)	25
7.2.2	Starkstrominstallation	26
7.2.3	Heizungsanlagen	26
7.2.4	Lüftungs- und Klimaanlage	26
7.2.5	Entrauchung/Rauchfreihaltung: Natürliche/ maschinelle Entrauchung, Rauchschutzdruckanlagen	26
7.2.6	Funktionserhalt von sicherheitsrelevanten Anlagen (einschließlich ggf. erforderlicher Notstromversorgung)	26
7.2.7	Notbeleuchtung (Sicherheits-/Ersatzbeleuchtung)	26
7.2.8	Gefahrenmeldeanlagen wie Brandmeldeanlagen (BMA), Gasmeldeanlagen, Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS), Sprachalarmanlagen (SAA), Notrufeinrichtungen (siehe auch A 10)	27
7.2.8.1	Branderkennung und Brandmeldung	27
7.2.8.2	Einbruchmeldeanlagen	27
7.2.8.3	Sonstige Gefahrenmeldeanlagen	27
7.2.9	Aufzugsanlagen	27
7.2.10	Regelmäßige Prüf-/Wartungsintervalle der technischen Anlagen mit Nachweispflicht (Brandschutzverzeichnis nach Ril 124.3000A03)	28
7.3	Abwehrender Brandschutz	29
7.3.1	Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen	29
7.3.2	Löschwasserbedarf (DVGW, Arbeitsblatt W 405), sowie Beurteilung der Löschwasserversorgung	29
7.3.3	Bemessung, Lage, Anordnung der Löschwasserrückhaltung (bei Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL))	30

7.3.4	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung von brandschutztechnischen Anlagen sowie Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung	30
7.3.5	Automatische Löschanlagen	31
7.4	Organisatorischer Brandschutz	31
7.4.1	Brandschutzdokumentation gemäß Ril 124.3000A04 (Brandschutzakte)	31
7.4.2	Flucht- und Rettungswegpläne nach ISO 23601	31
7.4.3	Feuerwehrplan nach DIN 14095	31
7.4.4	Feuerwehrlaufkarten für die BMA	32
7.4.5	Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B, C	32
7.4.6	Festlegung zur Kennzeichnung von Räumen und Gebäuden mit besonderen Anforderungen	32
7.4.7	Schließsystem	33
7.4.8	Blockschlossschließungen bzw. Schließsystem ISS-DB Netze für Einbruchmeldeanlagen	33
7.4.9	Mitarbeiterqualifikation Brandschutz	33
7.4.10	Information über eventuelle Aufschaltung von Anlagen aus anderen Objekten	33
8	BEWERTUNG DER NOTWENDIGEN MAßNAHMEN/ NACHWEISE GLEICHER SICHERHEIT	33
8.1	Maßnahmen, die zur Behebung von festgestellten Mängeln im Bestand festgelegt werden	33
8.2	Nachrichtliche Hinweise	33
9	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	34
10	UNTERSCHRIFTEN	34
11	ANLAGEN	35
11.1	Anlage A.11.1 - Lageplan BSK	36
11.2	Anlage A.11.2 - Grafisches Brandschutzkonzept / Objektplan	37
11.3	Anlage A.11.3 - Fotodokumentation	38
11.4	Anlage A.11.4 - Brandschutzordnung (BSO) Teil A	39
11.5	Anlage A.11.5 - Löschwassernachweis	41

1.3 Abkürzungen, Begriffe

Abkürzung	Inhalt
a.a.R.d.T.	allgemein anerkannte Regel der Technik
Abs.	Absatz
AutSchR	Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen
BA	Brandabschnitt
BASA	Bahnselbstanschlussanlage (Telefonnetz der DB AG)
BayBO	Bayrische Bauordnung
BBA	Brandbekämpfungsabschnitt
Bf	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGR / BGV	Berufsgenossenschaftliche Regeln, -Vorschriften
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	B ehörden und O rganisationen mit S icherheitsaufgaben
BRG	Bahnreinigung
BSH	Betonschaltheus
BSK	Brandschutzkonzept
Bstg	Bahnsteig
BSW	Bahnsozialwerk
BT	Bauteil / Gebäudeteil
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN-EN	Harmonisierte Deutsche Norm
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EAT	Entrauchungsanlage in Treppenträumen
EBA	Eisenbahn Bundesamt
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EltBauV	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
FBF	Feuerwehrbedienfeld (Bestandteil der BMA)
FDL	Fahrdienstleiter
FEC	Freizeit- und Entertainmentcenter
FFW	Freiwillige Feuerwehr
FIA	Fahrgastinformations-Anlage
FSB	Fachspezialist(in) Brandschutz der DB Station&Service AG
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot (Bestandteil der BMA)

FSE	Freischaltelement (Bestandteil der BMA)
GB	Gebäudebereich
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GHS	Generalhauptschlüssel (Bestandteil einer Schließanlage)
GKL	Gebäudeklasse
Gl.	Gleis
GOK	Geländeoberkante
HM	Hauptmelder (Bestandteil der BMA)
ILS	Integrierte Leitstelle
IVE	Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Eisenbahnwesen mbH
LE	Löschmitteleinheit
NAM	Nichtautomatischer Melder (Bestandteil der BMA)
NE	Nutzungseinheit
OTS	Obentürschließer
Pva	Personenverkehrsanlage
P+R	Park+Ride-Anlage
PU	Personenunterführung
RA	Rauchabschnitt
RAS	Rauchansaugsystem (Bestandteil der BMA)
ReB	Raum mit Explosions- bzw. erhöhter Brandgefahr
RB	Regionalbereich
Ril	Richtlinie der DB AG
RRil	Rahmenrichtlinie der DB AG
RS	Rauchschutz
RW	Rettungsweg
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
TDS	Technischer Datenserver
TR	Treppenraum
TU	Technische Universität
TÜV	Technischer Überwachungsverein
Ubf	Umschlagbahnhof
VBA	Virtueller Brandabschnitt
VBG	Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	Verband der Sachversicherer
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

1.4 Verwendete Rechtsgrundlagen / Normen

1.4.1 Gesetze, Verordnungen

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993, Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2023
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967, zuletzt geändert am 05.04.2019
- Bayrische Bauordnung (BayBO) vom August 2007, letzte Fassung 24.07.2023
- Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTB) (Ausgabe 2025/1)
- Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) Gültig ab 01.02.2019
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember 2017
- Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Stand 2007-09 vom 08.12.2020
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Stand 01.02.2021
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) in der Fassung Stand November 2006
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) Stand November 2006
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie MSysBöR) Stand November 2006
- Muster Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (M-LöRüRL);
- Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (M-Elt-BauVO von Januar 2009
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung vom 12. August 2004, zuletzt geändert am 27.03.2024
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996, zuletzt geändert am 31.05.2023
-

1.4.2 Sonstiges Regelwerk (DIN, DVGW-Arbeitsblätter, GUV, VdS-Richtlinien, EBA, Ril)

- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- DIN 4844-2: 2001-02 „Sicherheitskennzeichnung Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“
- DIN 14096-1,2,3: 2000-01 „Brandschutzordnung Teile A, B und C“
- Bereitstellung von Löschwasser, DVGW-Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e.V. (02/08)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN EN 54-2: 2016-03 „Brandmeldeanlagen“
- DIN EN 1838: 2013-10 „Notbeleuchtung“
- DIN 4102-4: 2016-05 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“
- DIN ISO 23601: 2010-12 „Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne“
- DIN 67510 „Langnachleuchtende Pigmente und Produkte“

- DIN EN 179: 2017-01 Schlösser und Baubeschlüsse – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Fluchtwegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- Technische Regeln für Arbeitsstätten, hier insbesondere:
 - ASR A1.3: 2013-02 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242
 - ASR A1.7: 2009-11 „Türen und Tore“, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 244
 - ASR A1.8: 2022-03 „Verkehrswege“, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 214
 - ASR A2.2: 2018-05 „Maßnahmen gegen Brände“, zuletzt geändert GMBI GMBI 2022, S. 247
 - ASR A2.3: 2022-03 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 227
- Vorschriften, Regeln, Informationen der DGUV:
 - DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Information 203-049 „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“
 - DGUV Regel 103-008 „Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume“
- VDE-Vorschriften, insbesondere VDE 100 und VDE 0185
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 2: Festlegung für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN EN 62305: 2011-10 Blitzschutz von baulichen Anlagen, (VDE 0185-305)
- VdS 2010: 2015-04 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz
- Richtlinien für Feststellanlagen – Fassung Oktober 1988 – herausgegeben vom DIBt

1.4.3 DB-interne Vorgaben (Regelwerke, Prozesse)

- Rahmenrichtliniengruppe RRil 124.1000 und 124.3000, Stand 01.07.2022
- Ril 859.0601 Planung von TK-Standorten - TK-Technikräume Version 1.0 - Gültig ab 03.03.2021
- Ril 859.0602 Planung von TK-Standorten - Kabeltrassen vom 03.03.21
- Ril 954.9103 „Elektrische Energieanlagen: Beleuchtungsanlagen im gleisnahen und/oder sicherheitsrelevanten Bereich“, DB AG, 01.01.2015
- Ril 954.9105 „Elektrische Energieanlagen: Gebäudeblitzschutz“, DB AG, Stand 01.08.2011
- Ril 997.02.01 „Grundsätze für Rückstromführung, Bahnerdung, Potentialausgleich“, DBAG, Stand 01.03.2013
- DB InfraGO AG Prozess M.01.02.02 – Brandschutzmanagement organisieren und durchführen (gültig ab 19.04.2021);
- DB InfraGO AG Prozess M.01.02.02.01 – Gebäude brandschutztechnisch bewerten;

sowie die zugehörigen Anlagen:

- M.01.02.02 Dokumentation Brandschutz für bauliche Anlagen der DB InfraGO AG

- M.01.02.02 Handlungsanleitung Inhalt und Gliederung Brandschutzkonzept;
- M.01.02.02 Notwendigkeit von Brandschutznachweisen;
- Ril 859.1910: Meldeanlagen-System MAS 90 Stand 01.03.2011;
- Ril 484.0011: Brandmeldeanlagen (BMA) Stand 14.12.2014;
- Ril 859.0104: Telekommunikationsanlagen im Bahnbetrieb; TK-Ausstattung Strecken und Betriebsstellen; Überwachungs-, Steuerungs- und Meldeanlagen Stand 01.04.2019;
- Ril 80900: Richtlinie Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik – Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung Stand 01.06.2021;
- Ril 819.0808: Richtlinie Bautechnik, Leit, Signal- u. Telekommunikationstechnik Blitz und Überspannungsschutz von LST-Anlagen Stand 15.03.2018;
- Ril 859.0104: Telekommunikationsanlagen im Bahnbetrieb; TK-Ausstattung Strecken und Betriebsstellen; Überwachung-, Steuerungs- und Meldeanlagen Stand 01.04.2019.
- Ril 819.0902: "Stromversorgung, Lieferung der Netze; Netzeinspeisung, VNB, bahneigen, Netzersatz ortsfest, mobil und Speisung aus der Fahrleitung Stand 01.01.2015

1.5 Planungsumfang und Planungsgrundlagen

Am Standort Augsburg betreibt die Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße (DUSS) eine Umschlaganlage in Augsburg-Gersthofen. Der DB-InfraGO AG-eigene Umschlagbahnhof entspricht nach Anlagenkonzeption, Leistungsfähigkeit und örtlichen Gegebenheiten nicht den heutigen Anforderungen und arbeitet seit Jahren an seiner Leistungsgrenze. Eine bauliche Erweiterung am bestehenden Standort ist aufgrund der infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht möglich. Die örtlichen Gegebenheiten (innerstädtische Lage) und die geringe Länge der einzelnen, im Winkel zueinander angeordneten Umschlaggleise stehen jeglicher Weiterentwicklung entgegen.

Steigenden Kundenanforderungen an das Leistungsangebot im kombinierten Verkehr kann mit der vorhandenen Anlage nicht entsprochen werden..

Um den Verkehrsbedürfnissen der Wirtschaftsregion Schwaben Rechnung zu tragen, ist die Ausweitung der Kapazitäten im kombinierten Verkehr dringend geboten. Mangels Ausbaumöglichkeiten im bestehenden Terminal können Erweiterungen im Verkehrsangebot der Bahnen nur unter der Voraussetzung eines modern konzipierten, ausbaufähigen Terminalneubaus vorgenommen werden.

Als Standort zum Bau eines neuen Terminals wurde eine Fläche im Güterverkehrszentrum der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen (GVZ) außerhalb der städtischen Wohnbebauung gewählt.

Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes ist die marktgünstige Lage des geplanten Umschlagterminals in unmittelbarer Nähe zu KV-affinen Gewerbebetrieben innerhalb des Güterverkehrszentrums; die straßenmäßig günstige Anbindung an das städtische und überregionale

Verkehrsnetz, die Möglichkeit der Anbindung an das Streckennetz der DB, sowie die hohe planungsrechtliche Sicherheit.

Das für die Zwecke des kombinierten Verkehrs zur Verfügung stehende Gelände ist ausreichend dimensioniert, um die Prognosemengen kundengerecht umschlagen zu können. Alternative Geländeflächen mit vergleichbar günstigen Randbedingungen stehen im Großraum Augsburg nicht zur Verfügung.

Die Schienenanbindung erfolgt über ein Zuführungsgleis. Das Zuführungsgleis schließt an die Gleisinfrastruktur der DB InfraGO AG an und hat damit Anschluss an die Strecke 5305 Augsburg Rbf - Hirblinger Straße.

Die DB InfraGO AG plant hierzu den Neubau eines Dispo-Gebäudes. Das Ingenieurbüro Jung-Vierling.ING wurde durch die DB InfraGO AG mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes beauftragt. Detailaussagen zur Umsetzung der jeweiligen Anforderungen des Brandschutzkonzeptes in folgenden Planungs- und/oder Ausführungsphasen sind nicht Gegenstand der Ausarbeitung.

1.6 Beurteilungsgrundlagen, ggf. Berechnungsverfahren (Brandlastberechnung)

Die Beurteilung des Gebäudes erfolgt hinsichtlich der materiell rechtlichen Vorgaben nach BayBO nebst des AEG und der EBO. Sonderbauvorschriften sind nicht anzuwenden, da das Gebäude nach Nutzungsart und Größe mit der BayBO ausreichend bewertet werden kann.

Die Anwendung von Berechnungsverfahren (z. B. Brandlastberechnung) ist nicht erforderlich.

Für das geplante Dispo-Gebäude wurden keine Berechnungen, wie z. B. Brandlastberechnungen, Brandsimulationen oder Evakuierungsberechnungen durchgeführt. Derartige Berechnungen sind aufgrund der Größe, der Nutzung und des Risikos des geplanten Gebäudes nicht erforderlich.

1.7 Orts- und Besprechungstermine

Für die Erstellung des BSK war kein Ortstermin erforderlich.

1.8 Sonstige verwendete Unterlagen

Vom Auftraggeber wurden folgende Unterlagen für die Erstellung des BSK zur Verfügung gestellt:

- Grundriss KG, EG, OG, Dachboden DISPO-GEBÄUDE, M 1:100, Stand 01.07.2024
- Ansichten und Schnitte, M 1:100, Stand 01.07.2024
- Lageplan DISPO-GEBÄUDE, M 1:100, Stand 09/2022
- Lageplan mit Darstellung Löschwasserleitung 02.10 2024
- Lageplan Stand Juli 2024
- Schreiben Regierung Oberbayern vom 15.07.2015
- Schreiben Landratsamt Augsburg vom 28.06.2012
- Sicherungskonzept für die Brandmeldeanlage im Dispositionsgebäude Stand Juli 2022

2 Darstellung der Schutzziele

2.1 Personen-/ Sachwerteschutz (Betriebsausfallrisiko)/ Imageschutz/ Umweltschutz

Die Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes sind in der EiTB beschrieben und werden entsprechend ihres Stellenwertes nachfolgend aufgeführt. Die Maßnahmen des vorbeugenden und baulichen Brandschutzes verfolgen insbesondere folgende Grundziele.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 3 AEG so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die zur EiTB begleitenden Schutzziele werden in den Art. 3 und 12 BayBO dargestellt und erläutert. Darin wird beschrieben, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden, und so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, sowie bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein müssen. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 (1) Satz 1 BayBO erfüllt. Die Maßnahmen des vorbeugenden und baulichen Brandschutzes verfolgen insbesondere folgende Grundziele:

- Verhinderung der Brandentstehung
- Begrenzung des Brandes auf definierte Gebäudeabschnitte und -teile
- Schaffung von Rettungsmöglichkeiten für die im Gebäude befindlichen Personen
- Schaffung von Voraussetzungen und Bedingungen, um für eine manuelle Brandbekämpfung wirksame Löscharbeiten durchführen zu können

Rechtliche Grundlagen 124.3000 Vorbeugender Brandschutz

Für Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Eisenbahnbetrieb dienen) werden nach dem Allgemeinen Eisenbahn Gesetz (AEG) Planfeststellungen durchgeführt. Die bauaufsichtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Eisenbahn-Bundesamt.

Für diese "gewidmeten" Eisenbahninfrastrukturanlagen sind das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) sowie die Eisenbahn Bau und Betriebsordnung (EBO) maßgeblich anzuwenden. Die landesbaurechtlichen materiellen Anforderungen sind als Regel der Technik zu berücksichtigen.

Die Rahmenrichtlinie 124.3000 und deren Anlagen sind in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) enthalten. Diese bauaufsichtlich eingeführten Regelungen sind zusätzlich in den Richtlinien mit Randstrich gekennzeichnet.

Bei Änderungen dieser Regelungen in der Richtlinie ist das EBA zu beteiligen.

Das Bauordnungsrecht der Länder ist nicht unmittelbar anzuwenden, aber zu beachten. Die materiellen Regelungen, insbesondere die nach Maß und Zahl festgelegten Werte, sind als Anhalt für örtlich geltende Regeln der Technik heranzuziehen bzw. sind diese a.R.d.T. als ermessensbindende Werte anzusehen, soweit nicht eisenbahnspezifische Belange Abweichungen rechtfertigen.

Alternativ erfolgt der Nachweis der gleichen Sicherheit im Brandschutz mittels ingenieurtechnischer Methoden.

Für „nicht dem Eisenbahnbetrieb gewidmete Gebäude“ (z.B. Verwaltungsgebäude) ist das Landesbaurecht anzuwenden. Die baurechtliche Zuständigkeit für diese Gebäude liegt bei der kommunal zuständigen Baubehörde.

Entwidmete bzw. freigestellte Gebäude fallen ebenfalls in deren Zuständigkeit.

Weitere unternehmensspezifische Schutzziele sind entsprechend ihres Stellenwertes nachfolgend aufgeführt:

➤ Personenschutz

Das Dispo-Gebäude soll im Endausbauzustand in allen Geschossen von Personen betreten werden. Der Personenschutz spielt bei der Bewertung des geplanten Neubaus eine entscheidende Rolle.

➤ Sachschutz

Im geplanten Objekt befinden sich keine eisenbahnbetriebliche notwendige Anlage zur Ermöglichung eines hindernisfreien und gefahrlosen öffentlichen Schienenverkehrs. Der Sachwertschutz ist vom Auftraggeber nicht definiert. Vom Anlagenverantwortlichen wurde bislang nicht vorgegeben, dass für das Objekt ein erhöhtes Betriebsausfallrisiko besteht.

Als Sachschutzmaßnahme wird vom Betreiber die Errichtung einer automatischen Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage (freiwillig) in Anlehnung an die DIN 14675 im geplanten Dispo-Gebäude vorgesehen. Es werden in diesem BSK besondere Vorkehrungen zum Sachwertschutz getroffen, die über die Anforderungen der BayBO hinausgehen.

➤ Umweltschutz

Vom Anlagenverantwortlichen wurde keine besondere Vorgabe zum Umweltschutz festgelegt. Aufgrund der Art der geplanten Nutzung gehen von dem Dispo-Gebäude keine besonderen Umweltgefahren (z.B. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc.) aus.

➤ Imageschutz

Vom Anlagenverantwortlichen wurde keine besondere Vorgabe zum Imageschutz festgelegt. Gemäß RRil 124.1000 Abschnitt 03 Absatz 2 sind jedoch zum Imageschutz als bahnspezifisches Schutzziel Imageverluste durch öffentlichkeitswirksame Betriebseinschränkungen, Schädigungen und Gefährdungen zu vermeiden.

2.2 Rahmenbedingungen

Vom Anlagenverantwortlichen wurden noch keine besonderen Rahmenbedingungen vorgegeben.

2.3 Branderkennung, Brandmeldung, Brandbekämpfung

Branderkennung:

Für den geplanten Neubau des Dispo-Gebäudes ist eine Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage nach DIN VDE 0833-2 (Vollschutz Kategorie 1 nach DIN 14675) zur frühzeitigen Branderkennung vorgesehen. Die vollflächige Überwachung aller Räume des geplanten

Neubaus soll durch automatische Rauchmelder erfolgen. Ziel der Branderkennung ist die Detektion eines Entstehungsbrandes im Bereich der Nutzungseinheiten durch automatische Melder, so dass ein frühzeitiger Löschangriff veranlasst werden kann. Es handelt sich dabei um eine bauaufsichtlich nicht notwendige Anlage.

Brandmeldung:

Im Brandfall erfolgt die Meldung über das DB Meldeanlagen-System (MAS) 90 an den FdI Augsburg Af. Von hier aus erfolgt die Brandmeldung manuell über die Notrufnummer. Im Gebäude sind akustische Alarmierungseinrichtungen, die Bestandteil der Brandmelderanlage sind, zur Warnung von anwesenden Personen vorzusehen. Eine Aufschaltung zur Feuerwehr (Fernalarm) ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Brandbekämpfung:

Da sich im Gebäude regelmäßig Personen aufhalten werden, kann im Regelfall eine Erstbekämpfung eines Entstehungsbrandes durchgeführt werden. Die Brandbekämpfung erfolgt durch die örtlich zuständige Feuerwehr.

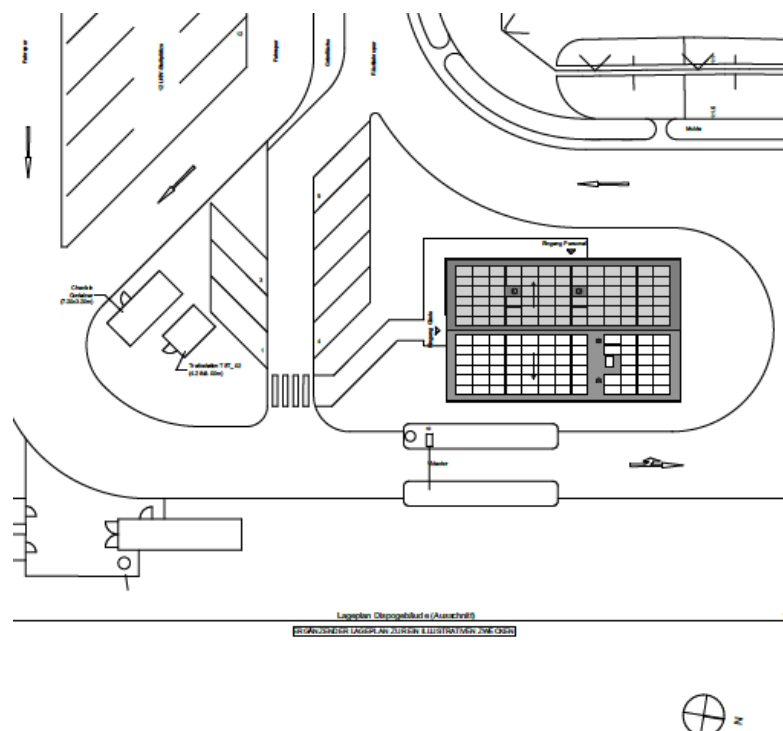
Bei Anwesenheit von Personen kann die Erstbekämpfung eines Entstehungsbrandes mit den vorzuhaltenden Handfeuerlöschern vorgenommen werden.

Automatische Löschanlagen sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

3 Objektbeschreibung

3.1 Lage, Größe, Gebäudeklasse

Die Lage des Objektes und der angrenzenden Gleisanlagen und Freiflächen kann dem nachfolgenden Lageplanauszug entnommen werden:



Das Dispo-Gebäude wird auf dem Grundstück der DB InfraGO AG errichtet. Das Dispo-Gebäude hat die Abmessungen von ca. 22 m x 13 m. Daraus resultiert eine Bruttogrundfläche von ca. 290 m². Es handelt sich um ein 2-geschossiges freistehendes Gebäude und ist der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen. Es ist nicht als Sonderbau im Sinne Art. 2 (4) BayBO einzustufen.

3.2 Besonderheiten des Gebäudes

Im Dispo-Gebäude wird keine Brandmelderanlage bauordnungsrechtlich erforderlich aber aus Eigenschutzgründen installiert. Räume besonderer Art und Nutzung werden im Gebäude nicht untergebracht.

3.3 Gebäudeabstände zu benachbarter Bebauung/-nutzung

Der Abstand zu weiteren baulichen Anlagen beträgt mehr als 5 m. Das Gebäude ist freistehend. Kreuzungsbauwerke (Brücken, Personenunter oder -überführungen) befinden sich nicht im Aufstellbereich.

Das zweigeschossige Dispo-Gebäude im Süden des Ubf-Augsburg wird als freistehendes Gebäude errichtet. Der Abstand des geplanten Gebäudes zur Gleisachse beträgt mehr als 5 m. Die Abstände des Neubaus zu benachbarten Gebäuden betragen in allen Richtungen mehr als 5 m. Die Mindestabstände zwischen Gebäuden nach Art. 28 BayBO zur benachbarten Bebauung sind eingehalten.

3.4 Zuwegung / Erschließung

Der geplante Neubau des Dispo-Gebäudes ist über die Karlsruher Straße aus süd-westlicher Richtung zu erreichen. Die Zufahrt zum geplanten Gebäude ist bis an die Nord- und Westseite möglich. Eine Einzäunung des Grundstücks ist vorgesehen. Ein Löschangriff im Falle eines Brandes ist von drei Seiten uneingeschränkt möglich.

4 Art der Nutzung

4.1 Nutzung der Räume/Gebäudeteile/Nutzungseinheiten

Nutzung der Gebäudeteile

Das Dispo-Gebäude umfasst Nutzungseinheiten von bis zu 200 m² und > 200 m² < 400 m². Die Brutto-Geschossfläche beider oberirdischer Geschosse beträgt insgesamt ca. 590 m². Das zweigeschossige freistehende Gebäude ist in die Gebäudeklasse 3 einzustufen.

Der Check-In-Container wird nach Art. 2 Abs. 3 BayBO in die Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Nutzung der Räume / Nutzungseinheiten

Die jeweiligen Raumnutzungen sind der nachstehenden Tabelle sowie den Plänen in der Anlage A.11.2 – grafisches Brandschutzkonzept / Objektplan zu entnehmen:

Etage	Raum-Nr.	Nutzungseinheit	Nutzung	Besondere Nutzung	
				Technik	ReB
KG	50	-	Treppenraum		
	51	Haustechnik	Hausanschlussraum	x	
	52		ELT	x	
	53		TK/IT	x	
EG	01	Windfang	Dispo-Bereich		
	02	Schalterraum			
	03	Flur			
	04	Gäste WC D			
	05	Gäste WC H			
	06	Agentur			
	07	Agentur			
	08	Agentur			
	09	-	-		
	10	Treppenraum	Sozialbereich Mitarbeiter		
	11	Flur			
	12	Flur			
	13	Flur			
	14	Trockenraum			
	15	WC D			
	16	Umkleide D			
	17	Waschraum D			
	18	Sozialraum			
	19	Waschraum H			
	20	Umkleide H			
	21	WC Herren			
OG	30	Treppenraum	Standortleitung		
	31	Flur			
	32	Terminalleiter			
	33	Leitstelle			
	34	Außenstelle Terminalleiter			
	35	Sozialraum			

Etage	Raum-Nr.	Nutzungseinheit	Nutzung	Besondere Nutzung	
				Technik	ReB
	36	Besprechung			
	37	Remote Control			
	38	Server		x	
DB	22	Lüftung	TGA	x	

Die auf dem Gelände verteilten und untergeordneten Sozialcontainer, im Einzelnen der Check-In-Container und der Lademeistercontainer, kleiner 100 m² fallen in die GKL 1. Hierfür werden keine besonderen brandschutztechnischen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Anzahl der Personen

Das gesamte Dispo-Gebäude wird durch einen Nutzer (DUSS) genutzt. Im Regelbetrieb halten sich ca. 7 Personen im Obergeschoss und 9 Personen im Erdgeschoss auf. Es erfolgt eine Vermietung an Fremdnutzer Agentur TGM im Erdgeschoss.

4.3 Gefahrenstofflagerungen

Es finden keine Gefahrstofflagerungen im Objekt statt.

5 Brandgefahren

Kriterium	Einstufung
Brandlasten	normal
Brandgefährdung	normal
Brandausbreitungsgeschwindigkeit	mittel

5.1 Brandlasten der Nutzflächen

Es sind Brandlasten aufgrund von Nutzflächen der Büroflächen vorhanden. Diese Flächen im EG und OG werden als Büros und Sozialräume genutzt, so dass das allgemeine Risiko für Personen in diesen Bereichen mit den Vorgaben der BayBO abgedeckt ist. Der Kellerbereich umfasst einen Technikraum und es sind keine besonderen Risiken zu bewerten. Es sind keine potenziellen Zündquellen gegeben. Brennbare Flüssigkeiten oder Gase werden nicht vorgehalten.

5.2 Brandlasten der technischen Installationen

Technische Installationen sind in dem zu betrachtenden Objekt in einem für derartige Gebäude üblichen Umfang installiert.

Das Gebäude wird als Verwaltungsgebäude genutzt und dient dem Betrieb des Eisenbahnnetzes. Aufgrund der Nutzung sind keine außergewöhnlichen elektrischen Einrichtungen (Kabel,

Rechnertechnik) im Gebäude installiert, die die Ursache einer Brandentstehung (z. B. durch Kurzschluss, Fehlfunktionen) sein können. Generell können Brände aufgrund von technischen Defekten nicht ausgeschlossen werden.

Raum-Nr.	brennbarer Stoff	Zündquelle
Serverraum	Stromversorgungsschrank, Rechnerschrank, TK-Schrank	Kurzschluss an den elektrischen Anlagen

Auf der Dachfläche wird eine PV-Anlage installiert. Der Wechselrichter befindet sich im HAR im Kellergeschoss. Der Taster NOT-Aus (Trennstelle) wird im Bereich der BMZ installiert.

6 Gefahrenbeurteilung / Brandrisikoanalyse

6.1 Benennung möglicher Brandschwerpunkte

Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und Technischen Regeln, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Unfallverhütungsvorschriften resultiert keine erhöhte Brandgefährdung. Als Ursache einer Brandentstehung sind menschliches Fehlverhalten, technische Defekte an elektrischen Anlagen, insbesondere an Klemmstellen oder vorsätzliche Brandstiftung möglich. Technische Defekte an elektrischen Anlagen sind häufige Brandursache und können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Personen im geplanten Neubau des Dispo-Gebäudes nicht ständig anwesend sein, so dass im Regelfall eine Erstbekämpfung eines Entstehungsbrandes nur bei Anwesenheit durchgeführt werden kann.

Am Wochenende oder Betriebsruhen ist das Gebäude oder der Ubf unbesetzt. Daher soll es eine Weiterleitung an eine ständig besetzte Stelle der DB geben (aktueller Stand: zum Fahrdienstleiter).

Die Übertragung soll über die bahninternen Übertragungswege erfolgen.

6.2 Brandszenarien, Rauchausbreitung

Ausgehend von der Gebäudeklasse (GK 3) ist festzustellen, dass es sich um einen Brandabschnitt mit einer Nutzungseinheit im OG und zwei Nutzungseinheiten im EG handelt. Die NE im EG wird untereinander brandschutztechnisch abgetrennt.

Der Brand ist erst einmal auf die Nutzungseinheit begrenzt, der sich in einer fortentwickelten Brandphase auf das gesamte Geschoss erstrecken kann. Eine Rauchausbreitung ist innerhalb des Gebäudes möglich.

In dem Dispo-Gebäude sind ausschließlich Aufenthaltsräume vorhanden. Besondere Maßnahmen für die Evakuierung von Personen, die über die baurechtlichen Festlegungen der BayBO hinausgehen, werden nicht erforderlich.

Szenario	Raum	Gefahr-Szenario	mögliche Folgen / erforderliche Maßnahmen
S1	Server-Raum	Brandentstehung durch Kurzschluss an den	mögliche Ausbreitung von Feuer und Brandrauch in die angrenzenden Räume

Szenario	Raum	Gefahr-Szenario	mögliche Folgen / erforderliche Maßnahmen
		elektrischen Anlagen	Räumung des Gebäudes
S2	Büroflächen	Brandentstehung durch Kurzschluss an den elektrischen Anlagen / PC's	mögliche Ausbreitung von Feuer und Brandrauch in die angrenzenden Räume
			Räumung des Gebäudes

Szenario S1

Die frühzeitige Bekämpfung eines möglichen Entstehungsbrandes im geplanten Objekt ist wahrscheinlich, da sich dauerhaft Personen im Dispo-Gebäude aufhalten werden. Eine Brand- und Rauchübertragung in angrenzende Räume ist lediglich durch Bauteilöffnungen in den Wänden zu erwarten.

Da sich im Dispo-Gebäude Personen aufhalten, ist eine besondere Gefährdung für Personen festzustellen. Da die NE im EG über kurze Fluchtwege ins Freie verfügt, sind keine besonderen Vorkehrungen hinsichtlich des Personenschutzes zu treffen.

Szenario S2

Bei einem Brand in den Büroräumen des OG ist jeweils ausschließlich ein ortskundiger Personenkreis betroffen. Durch die rauchdichte und feuerhemmende Zugangstür vom Treppenraum zur NE ist die Rauchausbreitung in den baulichen Rettungsweg ausreichend behindert. Zum KG wird die Öffnung als feuerhemmende und rauchdichte Tür ausgeführt. Somit ist ein Eindringen von Feuer und Rauch in den Treppenraum nicht zu befürchten und keine besondere Gefährdung festzustellen.

Die Rauchfreihaltung des Treppenraumes kann über die manuell zu öffnendem Fenster in der Außenwand im OG erfolgen. Die Rettungsweglängen sind eingehalten. Darüber hinaus besteht im Raum Besprechung (36) eine jederzeit zugängliche Stelle zu einem anleiterbaren Fenster.

Von dort aus sowie aus den einzelnen Büros kann eine Personenrettung über Rettungsgerät der Feuerwehr erfolgen.

6.3 Evakuierungsbetrachtung

Von jeder Stelle eines Raumes in den Nutzungseinheiten ist der direkte Ausgang ins Freie in und die Erreichbarkeit des Treppenraumes in deutlich weniger als 35 m Lauflänge erreichbar. Die Lauflängen betragen jeweils weniger als 15 m.

Eine Berechnung der Evakuierungszeiten ist aufgrund der geringen Personenzahl und der gebäudekundigen Personen nicht notwendig. Ein Sammelplatz wird nicht erforderlich.

7 Baulicher, anlagentechnischer, abwehrender und organisatorischer Brandschutz

7.1 Baulicher Brandschutz

7.1.1 Konstruktiver Aufbau Bauwerk/Anlage, Bedachung

Das Dispo-Gebäude mit den Abmessungen von ca. 22 m x 13 m wird in konventioneller Bauweise errichtet. Die Wände und die Decke werden aus Mauerwerk und Stahlbeton ausgeführt. Das Gebäude erhält ein Holz-Satteldach.

Es bestehen Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Wände bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3. Die Brutto-Geschossfläche beträgt ca. 622 m². Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bestehen feuerhemmende Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes.

Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmung und der Unterkonstruktionen mindestens normalentflammbar sein.

- ⇒ tragende Konstruktion:
Stahlbeton/Mauerwerk in konventioneller Bauart, Wandstärke jeweils ≥ 42 cm
Stahlbeton-Fertigteile
- ⇒ Decken
Stahlbeton, Deckendicke ca. 20 cm
Decke zum Dachraum ist eine Holzbalkendecke
- ⇒ Dach
Dachkonstruktion: Holz-Satteldach
- ⇒ Decke über OG Holzbalkenkonstruktion, mit Ausnahme der Decke über dem Treppenraum in Stahlbeton (feuerhemmend)

Die Außenwände des Check-In-Containers und Lademeistercontainers werden nach Herstellerspezifikation gemäß dem Kennwerten des GEG-Nachweises als wärme gedämmte Metall-Sandwich-Elemente hergestellt. Die Fassadenbekleidung besteht aus einer Alu-Wellfassade 18/76/0,7mm.

7.1.2 Brandschutztechnische Bemessung der Bauteile

Eine gesonderte Bemessung im Sinne des baulichen Brandschutzes wird nicht erforderlich. Die erforderliche Bauteilbemessung aufgrund der festgelegten Feuerwiderstandsdauer (Ziffer 7.1.1) wird im statisch, konstruktiven Brandschutznachweis der Statik vorgenommen.

7.1.2.1 Anordnung von Brandabschnitten, deren brandschutztechnische Unterteilungen und Ausführung der trennenden Bauteile

Entsprechend Art. 25 BayBO werden an die tragenden und aussteifenden Wände und Bauteile in Gebäuden der GKL 3 zunächst feuerhemmende Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes gestellt.

Der geplante Neubau umfasst im EG zwei Nutzungseinheiten < 200 m², sodass zunächst eine feuerhemmende Anforderungen an die Abtrennung zwischen beiden NE nach Art. 27 Abs. (3)

BayBO bestehen. Im OG wird eine Nutzungseinheit kleiner 400 m² ausgewiesen. Im Dachboden werden keine Aufenthaltsräume ausgewiesen. Dort wird lediglich das Lüftungsgerät untergebracht. Der Bereich wird lediglich zu Wartungszwecken begangen.

An die Außenwände bestehen gemäß Art. 26 BayBO keine Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes. Die Außenwände werden aus Mauerwerk hergestellt.

Im geplanten Objekt sind Decken als Geschossdecke im Sinne des Art. 29 BayBO vorgesehen. Über dem KG und EG wird eine Massivdecke aus Stahlbeton ausgeführt. Die Decke zum EG wird feuerbeständig und die Decke zum OG feuerhemmend ausgeführt. Der obere Abschluss des Treppenraumes wird massiv und feuerhemmend ausgeführt.

Gemäß Art. 30 Abs. (1) BayBO sind Bedachungen widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-4:2016-05 Abschnitt 5.9 auszubilden. Als Dachhaut ist auf dem geplanten Neubau eine Dachziegeleindeckung (Ton) vorgesehen. Der Dachaufbau ist nach DIN 4102 Teil 4 Abschnitt 11.4.6 als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme einzustufen und erfüllt somit die Anforderung an eine harte Bedachung.

An die Außentüren des geplanten Neubaus werden gemäß BayBO keine Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes und/oder der Baustoffklasse gestellt.

Brandabschnitte:

Es ist keine innere Brandwand bzw. eine Wand anstelle einer Brandwand erforderlich. Das Objekt wird als Brandabschnitt betrachtet, die Grundfläche mit ca. 300 m² ist deutlich kleiner als 1600 m². Die Gebäudeausdehnungen betragen weniger als 40 m.

Die Containerlagerung im Freien erfolgt in Blöcken kleiner gleich 40 x 40 m. Der Abstand zwischen den Blöcken beträgt mehr als 5 m.

7.1.2.2 Schottungen in Wänden/Decken mit Brandschutzanforderungen, - Doppelböden/ abgehängte Decken

Grundsätzlich gilt gemäß Art. 38 BayBO für die Durchführung von Leitungen durch Brandwände, durch Wände an Stelle von Brandwänden, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, dass wirksame Maßnahmen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch getroffen werden müssen.

Im vorliegenden Fall sind die Abschottungen durch die feuerhemmende Trennwand im EG und die Geschossdecke zum OG erforderlich. Weitere Abschottungen sind in der feuerbeständigen Geschossdecke vom KG zum EG erforderlich.

Abgehängte Decken und Doppelböden sind nur partiell in den Nutzungseinheiten vorhanden. Besondere Anforderungen bestehen innerhalb der NE nicht.

7.1.3 Abschlüsse notwendiger Öffnungen zu benachbarten Bauwerken und Anlagen

Es sind keine benachbarten Anlagen und Bauwerke angebunden.

7.1.4 Rauchabschnittsbildungen

Im geplanten Dispo-Gebäude ist keine Bildung von Rauchabschnitten erforderlich. Die Räume und Nutzungseinheit sind kleiner als 200 m² und nicht größer als 400 m². Die Ent Rauchung des Dispo-Gebäudes erfolgt über eine Querlüftung der jeweiligen Türen und Fenster ins Freie. Der HAR-Raum im KG erhält eine eigene Rauchableitungsöffnung in Form des offenen Lichtschachtes.

7.1.5 Zugang zu den baulichen Anlagen

Die Räume im Erdgeschoss sind von außen über Türen und den Treppenraum direkt zugänglich. Das Obergeschoss ist über den Treppenraum erreichbar. Der Dachboden ist über eine Einschubtreppe begehbar.

7.1.6 Zufahrten und Zugänge für Feuerwehren

Die Zufahrt zum Grundstück ist hinderungsfrei (ohne Zufahrtstor, Poller) hergestellt. Sofern der Bau einer Vereinzelung für die Zufahrt durch beispielsweise einer Schranke, Poller, Tor erfolgt, ist diese für einen jederzeit möglichen Zugang der Feuerwehr (Dreikant, FW-Überschließung) im Gefahrenfall herzustellen.

Das Dispo-Gebäude wird auf dem Gelände des Ubf's errichtet. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mehr als 50 m. Eine Zufahrt wird erforderlich.

Da sich im Dispo-Gebäude bestimmungsgemäß Personen aufhalten, ist der örtlich zuständigen Feuerwehr kein selbstständiger Zugang zum Objekt zu gewährleisten.

Das Dispo-Gebäude befindet sich auf dem Grundstück der DB AG. Eine Umzäunung des Gebäudes erfolgt nicht. Am Dispo-Gebäude werden Stellplätze für Service- / Entstörfahrzeuge vorgesehen.

7.1.7 Türen im Flucht- und Rettungsweg, Panikschließung

Das Gebäude ist im Regelbetrieb dauerhaft besetzt. Das Gebäude verfügt über keine gefangenen Räume. Alle Türen sind Ausgänge direkt ins Freie. Die Erfordernis von Panikschließungen im Verlauf von Rettungswegen hängt vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab. Grundsätzlich müssen von außen verschlossene Türen sich von innen jederzeit ohne Hilfsmittel manuell öffnen lassen.

Türen von Notausgängen müssen sich gemäß Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. (1) unter Nr. 2.3 nach außen öffnen lassen. Die gesetzlichen Vorgaben zu Rettungswegen und Notausgängen der ArbStättV werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) präzisiert. Demnach müssen manuell betätigte Türen in Notausgänge gemäß Nr. 6 Abs. (1) ASR A2.3 in Fluchtrichtung aufschlagen.

Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Rettungswegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Rettungsweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.

Für Ausgänge aus Nutzungseinheiten, in denen aufgrund der Benutzerdichte nicht mit panischen Reaktionen gerechnet werden muss, ist die Öffnungsrichtung nicht zwingend. Sie werden mit

einem Griff von innen, jederzeit leicht und in voller Breite zu öffnen sein und Türen, die gegen die Fluchtrichtung aufschlagen, sind mit einem Zusatzschild "Ziehen" zu kennzeichnen
Türen im Zuge von Rettungswegen innerhalb der Nutzungseinheiten werden während der Nutzung nicht verschlossen.

7.1.8 Rettungswege, Notausgänge (bauliche und sonstige Gestaltung nach Bauordnungsrecht, DGVV Vorschrift 1)

Rettungswege:

Das Gebäude verfügt im EG und OG über dauerhafte Aufenthaltsräume. Es sind zwei voneinander unabhängigen Rettungswege erforderlich. Die zulässige Rettungsweglänge nach BayBO liegt bei 35 m. Die tatsächliche maximale Rettungsweglänge im Objekt beträgt ca. 15 m. Die Anforderungen werden eingehalten.

Die Ausgänge aus den Nutzungseinheiten im EG führen direkt ins Freie und zum Treppenraum. Die maximale Rettungsweglänge beträgt im ungünstigsten Fall ca. 10 m. Der 1. Rettungsweg im OG führt in den Treppenraum. Es wird eine Anleiterbare Stelle und ein zweiter Rettungsweg erforderlich. Das notwendige Fenster wird im Besprechungsraum ausgewiesen. Das lichte Mindestmaß beträgt nach BayBO 0,6 x 1 m. Das Fenster wird nach ASR A2.3 mit 0,90 m in der Breite und min. 1,20 m in der Höhe ausgeführt. Die anleiterbare Stelle ist weniger als 8 m über dem Gelände angeordnet.

Aus dem Konzept lässt sich im Moment nicht ersehen ob sich gegebenenfalls Gefahrmomente im Kranbetrieb unter spannungsführenden Anlagen ergeben könnten, bzw. ob gegebenenfalls der Kran in Positionen abgestellt werden könnte, in denen eine Menschenrettung nicht mehr über Ausstiegshilfen oder ähnliches möglich wäre. Hierrüber sind entsprechende Nachweise bei Inbetriebnahme vorzulegen.

Kennzeichnung:

Fluchtwege und Notausgänge müssen nach § 3 Abs. (1) der ArbStättV gemäß Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. (1) unter Nr. 2.3 in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die gesetzlichen Vorgaben zu Fluchtwegen und Notausgängen der ArbStättV werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) präzisiert. Gemäß Nr. 7 Abs. (1) ASR A2.3 ist die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Rettungswegen entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen (vgl. Anlage A.11.2 - grafisches Brandschutzkonzept / Objektplan).

Die Beschilderung erfolgt durch langnachleuchtende Fluchtwegkennzeichnungen nach Anlage 1 Nr. 4 ASR A1.3. Eine regelmäßige Überprüfung der Vollständigkeit und guten Sichtbarkeit muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

Ausgangsbreiten:

Das folgende Mindestmaß für die lichte Breite des Verlaufes von Hauptfluchtwegen ist nach den Vorgaben der ASR A2.3 Abschnitt 5 Absatz 6 Tab. 1 einzuhalten:

	A	B	C
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 ^{*)}	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
	Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. Der Begriff Einzugsgebiet beschreibt einen Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen. ^{*) Hinweis:} <i>Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen nach Nummer 1 Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ und in der Folge Umbaukosten vermeiden.</i>		
	Abweichend für Fluchtwege aus besonderen Bereichen		Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitäräume“		0,55

Die lichte Öffnungsweite an Türen im Rettungsweg kann um max. 15 cm (mind. 80 cm lichte Breite) eingengt sein. Das lichte Maß der Türen wird erfüllt.

7.2 Anlagentechnischer Brandschutz

7.2.1 Blitz- und Überspannungsschutzanlage mit Potentialausgleich (Ril 954.9105)

Gemäß Ril 954.9105 Abschnitt 3 Abs. (2) sind Gebäude mit Publikumsverkehr mit einer äußeren Blitzschutzanlage der Klasse III auszurüsten. Für den geplanten Neubau des Dispo-Gebäudes ist eine Blitzschutzanlage der Klasse III vorzusehen. Die Blitzschutzanlage ist gemäß Ril 954.9105 jährlich auf Sicht und alle 2 Jahre auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Der Potentialausgleich im Gebäudeinneren ist grundsätzlich und gemäß DIN EN 62305-3 (VDE 0185- 305-3) auszuführen. Für die Anlage sind gemäß DIN 62305-3 bzw. VdS 2010 erstmals vor Inbetriebnahme sowie danach regelmäßig Prüfungen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und die Nachweise in der Brandschutzakte aufzunehmen.

7.2.2 Starkstrominstallation

Eine Versorgung im Sinne der EltBauVO mit > 1kV erfolgt nicht.

7.2.3 Heizungsanlagen

Im geplanten Objekt ist eine zentrale Heizungsanlage vorgesehen.

7.2.4 Lüftungs- und Klimaanlage

Im Dachboden werden Lüftungsgeräte vorgesehen. Die Anlagen versorgen eine definierte Nutzungseinheit. Bei Durchführungen durch die feuerhemmende Decke zum EG werden Feuer-schutzklappen (K30) eingebracht. Eine Abschottung zum Dachboden wird nicht erforderlich. Der Restspalt zwischen dem Bauteil und der Leitung werden mit formbeständigen Baustoffen (Steinwolle) rauchdicht verschlossen.

7.2.5 Entrauchung/Rauchfreihaltung: Natürliche/ maschinelle Entrauchung, Rauch-schutzdruckanlagen

Eine Entrauchung der Räume erfolgt mittels Querlüftung der Fenster.

7.2.6 Funktionserhalt von sicherheitsrelevanten Anlagen (einschließlich ggf. erforderlicher Notstromversorgung)

Aus brandschutztechnischer Sicht wird für die automatische Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage (freiwillig) kein Funktionserhalt von 30 Minuten erforderlich. Die signaltechnischen Einrichtungen des Ubf werden über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) für ca. 30 Minuten gangbar gehalten.

Die Brandmeldezentrale (BMZ) wird im Raum HAR (51) im Keller mit anderen technischen Einrichtungen untergebracht. Die BMZ ist daher in ein Brandschutzgehäuse E30 zu installieren.

7.2.7 Notbeleuchtung (Sicherheits-/Ersatzbeleuchtung)

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für den Verlauf der Rettungswege und Aufenthaltsräume nicht vorgeschrieben und wird für den Neubau nicht erforderlich.

Eine Kennzeichnung ist für die Ausgänge ins Freie und für die Zugänge die auf den Rettungsweg hinweisen erforderlich. Flucht- und Rettungswege werden deutlich sichtbar gekennzeichnet und ständig freigehalten.

An allen Ausgängen ins Freie sowie an Türen zu den baulichen Rettungswegen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, werden beleuchtete Fluchtwegkennzeichnungen angebracht. Die Standorte der Feuerlöscher werden ebenfalls angeleuchtet.

Eine Ersatzbeleuchtung ist für den geplanten Neubau aus brandschutztechnischer Sicht nicht notwendig.

7.2.8 Gefahrenmeldeanlagen wie Brandmeldeanlagen (BMA), Gasmeldeanlagen, Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS), Sprachalarmanlagen (SAA), Notrufeinrichtungen

7.2.8.1 Branderkennung und Brandmeldung

Zur Wahrung der Sachschutzinteressen wird vom AG für den geplanten Neubau des Dispo-Gebäudes einer automatischen Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage (freiwillig) in Anlehnung an die DIN 14675 (vollflächige Überwachung aller Räume und der Doppelböden) gefordert. Es handelt sich dabei um eine bauaufsichtlich nicht notwendige Anlage. Die Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage soll als Sachschutzanlage für die im Gebäude untergebrachten bahnbetrieblichen Einrichtungen dienen und wird ohne Aufschaltung auf die Feuerwehr ausgeführt.

Die Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage ist in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen, wie die VDE 0800 Teil 1, die VDE 0833 Teil 1 und 2, die DIN 14675 sowie die Anforderungen aus der DIN EN 54 Teil 1 zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Alle Räume im Objekt werden vollflächig durch automatische Melder überwacht. Darüber hinaus sollen die Zwischendecken ebenfalls durch automatische Melder überwacht werden.

Am Haupteingangstor wird ein Feuerwehrschießdepot (FSD 1) installiert.

Eine Feuerwehr Informations- und Bediensystem ist im Dispo-Gebäude am Nebeneingang vorgesehen. Der Check-In-Container wird in die HAA vom Dispo-Gebäude eingebunden mit automatischen Rauchmelder und Alarmierung. Meldungen laufen in der Leitstelle des Ubf auf bzw. bei Nichtbesetzung bei Fahrdienstleiter der DB.

Im Brandfall oder im Falle einer Störung der Gefahren- und Alarmierungsmeldeanlage wird über das DB Meldeanlagen-System (DBMAS) eine externe Meldung an den özF (BMA-Leitrechner; FdI Augsburg Af) abgegeben. Von hier aus muss dann im Brandfall die Alarmierung der Rettungsleitstelle manuell über die Notrufnummer erfolgen. Die Zustandsmeldungen der Löschwassertechnik (Pumpen) werden ebenfalls per DBMAS weitergeleitet.

Eine interne Alarmierung aller Personen erfolgt durch akustische Signalgeber und muss alle Bereiche erfassen und in ausreichender Lautstärke wahrnehmbar sein, in denen sich Personen (auch vorübergehend) aufhalten können.

Eine Aufschaltung (Fernalarm) zur Feuerwehr ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da es sich nicht um eine bauaufsichtlich notwendige Brandmeldeanlage handelt.

7.2.8.2 Einbruchmeldeanlagen

Eine EMA-Anlage wird nicht installiert. Weitere Vorgaben werden in der Ril 135.0401 gestellt.

7.2.8.3 Sonstige Gefahrenmeldeanlagen

Innerhalb des Objektes werden keine Anlagen installiert.

7.2.9 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind nicht vorhanden.

7.2.10 Regelmäßige Prüf-/Wartungsintervalle der technischen Anlagen mit Nachweispflicht (Brandschutzverzeichnis nach Ril 124.3000A03)

Folgende Überwachungsbedürftige Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und unverzüglich bei wesentlichen baulichen Änderungen sowie jeweils innerhalb der Prüffrist gemäß Brandschutzverzeichnis des Anlagenverantwortlichen durch eine befähigte Person für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen und zu bescheinigen:

Art der sicherheitstechnischen Einrichtungen	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Bestimmungen	Art der Prüfung	Prüf-fristen wiederkehrend	Prüfer
Automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungseinrichtungen oder Brandmeldeanlagen mit <u>nicht</u> automatischen Meldern und <u>nicht</u> automatische Alarmierungseinrichtungen	technische Prüfverordnung der Bundesländer mit unterschiedlicher Bezeichnung ASR 2.2, DIN 14675 DIN EN 54 Teil 1 und Teil 2 DIN VDE 0833-2	R U	3 Jahre jährlich	PSV BefP
Blitzschutzanlage	technische Prüfverordnung der Bundesländer mit unterschiedlicher Bezeichnung DIN VDE 0185-305-3 DIN EN 62305 Blitzschutzklasse 1 und 2 Blitzschutzklasse 3 und 4	R	2 Jahre 4 Jahre	BFK
Tragbare Feuerlöscher	Betriebssicherheitsverordnung ASR 2.2, DIN 14406 und DIN EN 3,	R	2 Jahre	SK
Löschwasserversorgung	DVGW-Arbeitsblatt W 405 DIN 14462	U	jährlich	BefP
Rettungswegen, Türen nach baurechtlichen Forderungen (in notw. Fluren / notw. Treppenträume), Panikverschlüsse	Verwendbarkeitsnachweis abZ oder abP ASR 2.3 DIN 18250/ DIN 18273 / DIN 1154(7), DIN EN 179 oder DIN EN 1125	U	jährlich	BefP

Erläuterung: Art der Prüfung

- U = Untersuchung, d.h. Kontrolle der Anlagen auf Mängel und Schäden
R = Regelbegutachtung, d.h. Inspektion im Zusammenhang mit Brandsicherheitsmaßnahmen
EFK = Elektrofachkraft
FK = Geprüfte Fachkraft
BefP = Befähigte Personen
SK = Sachkundiger
SV = Sachverständiger
PSV = Prüf-Sachverständiger
BFK = Blitzschutzfachkraft

Hinweis:

Bei allen sicherheitstechnischen Einrichtungen/Anlagen sind Hinweise des Herstellers wie z.B.: Betreiberleistungen und Wartung und Inspektion (VDMA) zu beachten. Grundsätzlich sind immer

die aktuellen anerkannten Regeln der Technik sowie Stand der Technik (DIN-Normen, Richtlinien usw.) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

7.3 Abwehrender Brandschutz

7.3.1 Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen

Das Objekt ist von der öffentliche Verkehrsfläche kommend direkt erreichbar. Das teilunterkellerte Objekt ist 2-geschossig. Für das Dispo-Gebäude ist gemäß Art. 5 Abs. (1) BayBO aufgrund der Entfernung von mehr als 50 m zur öffentliche Verkehrsfläche eine Feuerwehrezufahrt erforderlich. Für den Neubau des Dispo-Gebäudes sind keine Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich.

Für die Feuerwehr stehen Bewegungsflächen seitlich der befestigten Umfahrt entlang der Rückfahrs pur an der Westseite zur Verfügung. Eine besondere Beschilderung der Bewegungsflächen ist erforderlich. Im Bereich der Rückfahrs pur werden an der westlichen Grundstücksgrenze 4 Feuerwehrebewegungsflächen mit den jeweils 4 m breiten davor und dahinter gelagerten Übergangsbereichen gemäß DIN 14090 vorgesehen. Die Breite der Umfahrt beträgt mind. 3,5 m.

Die Ladespur an der Ostseite besitzt eine Breite größer 8,50 m, sodass keine Einschränkungen für die Einsatzfahrzeuge bestehen.

Die 4 Umschlaggleise besitzen eine Tiefe geringer 20 m und sind an der westlichen Seite (Ladespur) vollständig anfahrbar.

An den Grundstückszufahrten sind Feuerwehrs chlüsseldepots erforderlich um eine schnelle Gefahrenabwehr leisten zu können. Die Schließungen der Feuerwehrs chlüsseldepots wird in Absprache mit den LRA Augsburg abgestimmt.

7.3.2 Löschwasserbedarf (DVGW, Arbeitsblatt W 405), sowie Beurteilung der Löschwasserversorgung

Bei der Betrachtung des Grunds chutzes ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h (3.200 l/min.) für mindestens zwei Stunden. Der Nachweis des Wasserversorgers ist in Anlage A.11.5 beige fügt.

Auf der Ostseite und Westseite werden über die Länge verteilt Oberflurhydranten (mind. 50 %) und Unterflurhydranten in einem Abstand von maximal 120 m für den Objektschutz angeordnet. Hinsichtlich der Anordnung wird auf den Lageplan des Wasserversorgers in Anlage A.11.5 verwiesen.

Der objektbezogene Löschwasserbedarf beträgt 192 m³/h für zwei Stunden. Das Löschwasser wird in einem Betonbauwerk gespeichert ("Zisterne" oder "LöWa-Speicher") und von dort mit Pumpen in ein erdverlegtes Ringleitungsnetz aus "nassen" Rohrleitungen gefördert. Die Pumpen sind vorgesehen mit einer "Redundanz 2 aus 3", also 3 Pumpen mit jeweils 50% der geforderten Leistungskapazität. Die Pumpen werden an einem Schachtbauwerk angeordnet, sodass das Wasser ohne Saugverluste im Sohlbereich der Zisterne abgefordert werden kann.

Die Befülldauer wird bis zu 20 Minuten dauern. Die erdverlegten Löschwasserleitungen werden "drucklos" befüllt vorgehalten, so dass mit Einschaltung der Pumpen nur der Druck aufgebaut werden muss.

Die Pumpen bekommen Überwachungssensorik und Regelungen für Wechselbetrieb, so dass Gerätefehler sofort in der Regelwartung erkannt werden können und die 3 Pumpen sich gleichmäßig im Probetrieb befinden.

100 % = 192 m³/h

50 % = 96 m³/h 2 Pumpen zu 50% laufen gleichzeitig = Anforderung 100% und die dritte Pumpe ist Reserve, falls eine ausfällt („Redundanz 2 aus 3“)

Das Erfordernis des Objektschutzes ist unter anderem damit begründet, dass durch die obigen Maßnahmen wirksame Löscharbeiten erst ermöglicht und gewährleistet sind sowie mit der Anordnung der Hydranten das zeitlich aufwendige Verlegen von Löschschläuchen ausgeschlossen bzw. minimiert werden kann.

Die Speicherkapazität der Zisterne umfasst für Probebetriebe und Verdunstung eine maximale Nutzdauer von ca. 2,5 Stunden x 192 m³/h. Solange 2x 192 m³ zur Verfügung stehen, bestehen keine Anforderungen an die Nachfüllgeschwindigkeit, so dass Regenwetter abgewartet werden kann. Sinkt der Speicher unter 2x 192 m³, ist bis zu dieser Marke aus Trinkwasser aufzufüllen, wenn kein Regenwasser zur Verfügung steht.

7.3.3 Bemessung, Lage, Anordnung der Löschwasserrückhaltung (bei Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL))

Anlagen zur Löschwasserrückhaltung sind erforderlich, wenn die folgenden Lagermengen wassergefährdender Stoffe gemäß Abschnitt 2.1 LÖRüRL überschritten werden:

- mehr als 100 t je Lagerabschnitt der WGK 1 oder
- mehr als 10 t je Lagerabschnitt der WGK 2 oder
- mehr als 1 t je Lagerabschnitt der WGK 3

Aufgrund der geringen Mengen an gelagerten Stoffen ist für das Dispo-Gebäude keine Löschwasserrückhaltung notwendig.

Es ist eine mobile Gefahrgutauffangwanne für den Umschlagbereich beschrieben vorzuhalten. Auf eine feste Gefahrgutwanne kann auf Grund der vorgesehenen Abdichtung des Geländes verzichtet werden.

Die Entwässerungseinrichtungen für kontaminiertes Löschwasser werden mittels Stauraumkanal für eine Rückhaltung von mind. 400 m³ vorgesehen. Bis zur Betriebsaufnahme ist ein Konzept vorzulegen aus dem auch eine entsprechende Blocklagerung von Gefahrgütern erkennbar ist.

7.3.4 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung von brandschutztechnischen Anlagen sowie Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

Für die Erstbekämpfung eines Entstehungsbrandes sind im Gebäude nach ASR A 2.2 (< 100 m²) Feuerlöscher mit mind. 6 LE vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss bei unbesetzten, eingeschossigen Gebäuden in einer Schutzbox an der Fassade angebracht werden (Laufweg < 20m) um die Anlagenverfügbarkeit zu erhöhen.

Es können Schaumlöscher (frostsicher) mit den Brandklassen A und B eingesetzt oder alternativ auch Pulverlöscher verwendet werden. Eine Erstbrandbekämpfung kann mit den Feuerlöschern im Objekt vorgenommen werden. Sie sind gut sichtbar aufgehängt und mit dem Symbol F05 Feuerlöschgerät nach ASR-A 1.3 gekennzeichnet.

Bereich	Fläche	Gefährdung	LE	empfohlene Feuerlöscher	Brandklassen
EG	>100 m ² <200 m ²	normal	Je 9	Schaum	A, B
OG	Ca. 300 m ²		12	Schaum	

Sicherheitshinweise: Auf den Einsatz von Kohlendioxidlöschern sollte wegen der gesundheitlichen Risiken bei unsachgemäßem Gebrauch (Vereisung durch Löschmittel mit der Folge von Verbrennungen zweiten bis dritten Grades und Erstickungsgefahr durch zu hohe CO₂-Konzentration in der Luft) möglichst verzichtet werden.

7.3.5 Automatische Löschanlagen

Innerhalb des Objektes werden keine automatischen Löschanlagen installiert und werden nutzungsbedingt nicht erforderlich.

7.4 Organisatorischer Brandschutz

7.4.1 Brandschutzdokumentation gemäß Ril 124.3000A04 (Brandschutzakte)

Die DB InfraGO AG trägt die Verantwortung für die Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zuständige Stelle für das Dispo-Gebäude ist die DB InfraGO AG, Produktionsdurchführung München.

Der Anlagenverantwortliche hat entsprechend BGB, der Produzentenhaftung und dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte die Betreiberverantwortung im Allgemeinen und speziell für die Betriebsanlagen der EdB nach AEG § 4 Abs. 1 „den Betrieb sicher zu führen“ und „in betriebs sicherem Zustand zu halten“.

Für die Dokumentation des gesamten Brandschutzes ist vor Inbetriebnahme des Dispo-Gebäude eine Brandschutzakte mit dem vorgegebenen Inhalt nach Ril 124.3000A04 anzufertigen und dem Anlagenverantwortlichen zu übergeben.

Die wiederkehrenden Unterweisungen der vorübergehend anwesenden Personen (vgl. Abschnitt 7.4.9) sind zu dokumentieren.

7.4.2 Flucht- und Rettungswegpläne nach ISO 23601

Eine Anfertigung wird nicht erforderlich.

7.4.3 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Die Erstellung von Geschossplänen ist für das Objekt nicht erforderlich.

Für das Gelände des Ubf wird ein Übersichtsplan mit den Eintragungen der:

- FW- Bewegungsflächen
- FW-Aufstellbereiche
- FW- Übergangsbereiche
- Löschwasserentnahmestellen

und der Vorgaben der Berufsfeuerwehr (BF) Augsburg vorgenommen.

Für die Gesamtanlage ist ein Feuerwehreinsatzplan nach der Richtlinie über die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen in der Stadt Augsburg zu erstellen. Dieser ist im Vorfeld mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg abzustimmen. Es sind 12 Ausfertigungen zu übergeben. Der Feuerwehreinsatzplan muss bis zur Aufnahme der Nutzung des Vorhabens vollständig vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Konzeption über mehrere Gleise eine Vielzahl von Wagnen abgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist es auch vorstellbar, dass in einem hinteren Bereich ein Wagon z.B. zu brennen beginnt bzw. hier Gefahrstoffe austreten. Die Zugänglichkeit in diese Bereiche ist in der vorgelegten Konzeption nur sehr bedingt für die Feuerwehr möglich. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, mit welchen Hilfsmitteln die Feuerwehr gegebenenfalls einzelne Wagnen aus dem Gefahrenbereich schleppen könnte.

Da im Erörterungstermin bereits ebenfalls darauf hingewiesen wurde, dass hier keine Lokomotive oder ähnliche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ist im Gefahrenfall zu befürchten, dass bei einem Entstehungsbrand in einem der Container die Schadensentwicklung kaum aufzuhalten sein wird und mit einem erheblich ausgedehnten Szenario zu rechnen ist. Mögliche Hilfsmittel könnten z.B. in Schleppstangen bestehen, mit denen gegebenenfalls vom Fahrweg aus mit LKWs einzelne Wagnen weggeschleppt werden könnten, ebenso mit Abständen von Gleisen oder anderen Dingen, um zu einer Trennung von betroffenen Wagnen kommen zu können. Ein Teil der Lösungen kann sicherlich auch über Betriebsvorschriften angestrebt werden.

7.4.4 Feuerwehrlaufkarten für die BMA

Um eine ordnungsgemäße Organisation und Koordination der Feuerwehreinsätze zu gewährleisten, ist es erforderlich, für jede Meldergruppe die Feuerwehrlaufkarten zu erstellen, wenn die Alarmierungsanlage gemäß den Vorgaben der DIN 14675 errichtet wird.

7.4.5 Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B, C

Die Erstellung der Brandschutzordnung Teil A wird für die bauliche Anlage erforderlich.

⇒ **Teil A:**

Richtet sich an alle Mitarbeiter, die sich in der betreffenden Ebene aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich im Dispo-Gebäude aufhalten. Er ist im Gebäude auszuhängen. Es wird die Kombination der Brandschutzordnung mit den Hinweisen zum Verhalten bei Unfällen (Erste-Hilfe-Merkblatt) empfohlen.

Teil B und Teil C der Brandschutzordnung sind für das Objekt aus Sicht des Unterzeichners nicht erforderlich.

7.4.6 Festlegung zur Kennzeichnung von Räumen und Gebäuden mit besonderen Anforderungen

Besondere Kennzeichnungen an Türen des Dispo-Gebäudes werden nicht erforderlich.

7.4.7 Schließsystem

Es ist das Integrierte Sicherheitsschließsystem, ISS-DB Netze, veröffentlicht in der Technischen Mitteilung Nr. 23/2008, I.NVT 24 vom 22.12.2008, vorgesehen und anzuwenden. Hierzu ist die Vorgabe des zuständigen Anlagen-/Schlüsselverantwortlichen der DB InfraGO AG, Netz Augsburg einzuholen.

7.4.8 Blockschlossschließungen bzw. Schließsystem ISS-DB Netze für Einbruchmeldeanlagen

Im Dispo-Gebäude ist keine Einbruchmeldeanlage vorgesehen. Weitere Vorgaben werden in der Ril 135.0401 gestellt. Die Komponenten für das ISS-DB Netze, Identifikationsleser, Steuer- und Überwachungseinheit und Schlösser sind bei der zuständigen Stelle zu bestellen.

7.4.9 Mitarbeiterqualifikation Brandschutz

Die Mitarbeiterqualifikation zum Brandschutz, wie bspw. Brandschutzunterweisung, Handhabung Löschgeräte, Freihaltung Rettungswege, selbstschließende Türen sowie Besonderheiten aus dem BSK, und das Erfassen und die regelmäßige Aktualisierung der brandschutzrelevanten Unterlagen ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

7.4.10 Information über eventuelle Aufschaltung von Anlagen aus anderen Objekten

Nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

8 Bewertung der notwendigen Maßnahmen/ Nachweise gleicher Sicherheit

Bei dem Gebäude handelt es sich um den Neubau eines Dispo-Gebäudes. Der Gliederungspunkt 8 trifft nicht zu.

Prioritätsstufe	Bedeutung	Zeitmaßnahmen und Umsetzung
1	akute Gefahr für Leben und Gesundheit	sofort
2	Möglichkeit der Entstehung einer akuten Gefahr	unverzüglich
3	bei Fortbestand des ermittelten Zustandes kann eine Gefahr entstehen	mittelfristig
4	mittels temporärer Ersatzmaßnahmen wird ein sicherer Zustand gewährleistet, es besteht die Notwendigkeit, den sicheren Zustand dauerhaft herzustellen	langfristig

8.1 Maßnahmen, die zur Behebung von festgestellten Mängeln im Bestand festgelegt werden

entfällt

8.2 Nachrichtliche Hinweise

Entfällt

9 Abschließende Bewertung

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurde die Landesbauordnung des Freistaates Bayern herangezogen.

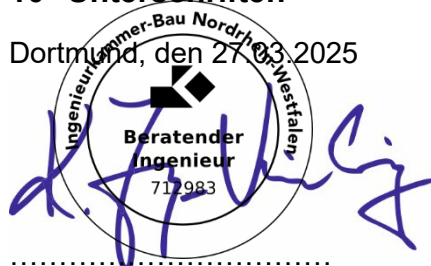
Insbesondere wurden die notwendigen baulichen Maßnahmen beschrieben und ein brandschutztechnisches Gesamtkonzept dargestellt. Das vorliegende Brandschutzkonzept behandelt die baurechtlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen. Jede andere Nutzung ist im Rahmen einer Ergänzung des Brandschutzkonzepts nachzuweisen.

Im Brandschutzkonzept wurde im Rahmen des Bauordnungsrechtes sowie der eisenbahnspezifischen technischen Vorschriften insbesondere der Schutzziele (EiTB) für den vorhandenen Brandschutz in seiner Vollständigkeit für den Neubau beurteilt und die notwendigen Maßnahmen festgelegt.

Das Brandschutzkonzept beinhaltet die Bewertung und Darstellung des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes. Die brandschutztechnischen Anforderungen in diesem Brandschutzkonzept wurden unter Berücksichtigung der bahnspezifischen Schutzziele und der mitgeltenden materiellen Anforderungen der Bauordnung zusammengestellt. Es können sich weitergehende Anforderungen anderer Rechtsgebiete beispielsweise des Arbeitsstättenrechtes, des Versicherungswesens oder aus den Interessen des Explosionsschutzes ergeben, die jedoch unberücksichtigt bleiben und nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass über die baurechtlich erforderlichen Maßnahmen hinaus weitergehende Anforderungen an den Brandschutz aus Eigenschutzgründen erforderlich werden können.

10 Unterschriften

Dortmund, den 27.03.2025



.....
Dipl.-Ing. K. Jung-Vierling

11 Anlagen

BSK Neubau Dispo-Gebäude und Ubf Augsburg

11.1 Anlage A.11.1 - Lageplan BSK

11.2 Anlage A.11.2 - Grafisches Brandschutzkonzept / Objektplan



Aufstellbereich, tragbare Leiter

Neubau Ubf Augsburg-Gersthofen

Strecke 5302L
Strecke 5302R

Kranachstr.

Umtriebsgleis 1
Umtriebsgleis 2
Umtriebsgleis 3
Umtriebsgleis 4

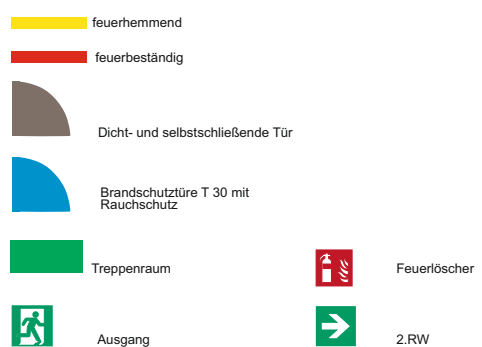
Kranachstr.

Ein-/Ausfahrgleis 1
Ein-/Ausfahrgleis 2

Zuführungsgleis

501

SEEXEMPLAR



Jung-Vierling.ING
Westfalendamm 229
44141 Dortmund

gez.: JVI
Datum: 20.12.2024

gez.: JVI
Datum: 20.12.2024

3 03 02-LIBFA-AP-GB-03		
------------------------	--	--

1:50

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR PLANUNG

Sämtliche Maße sind vom Unternehmen eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.

Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.

Angaben zum vorbeugenden Brandschutz gelten nur in Verbindung mit dem Brandschutzgutachten.

Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, die Auftraggeber bzw. die Bauleitung auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Höhen auf OKFF bezogen.

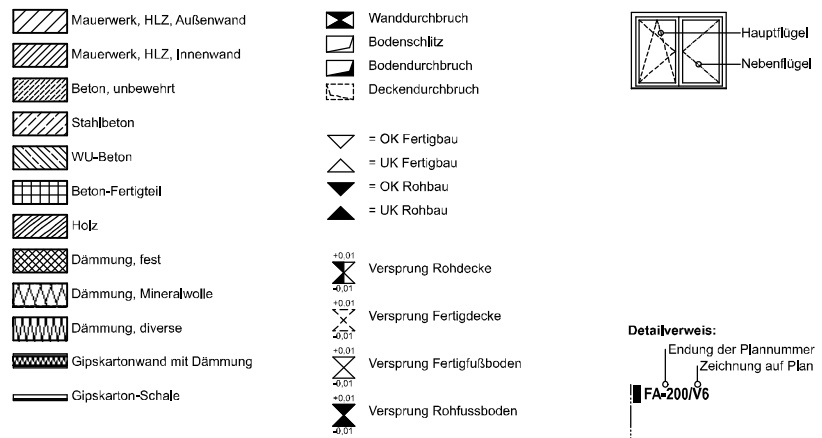
Brüstungshöhen und Türhöhen sind von OKFF bis OK roh, bzw. UK roh angegeben.

Plan-Nr. und Index beachten. Bei Ungültigkeit durch Erscheinen eines neuen Planes wird dieser Plan nicht eingezogen.

Eckanschlüsse zwischen Massivwänden und Leichtbauwänden sind um Putzstärke zu versetzen.

Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.

LEGENDE



ABKÜRZUNGEN

ABU	ABLUFT	GE	GEPUTZT	RB	RINGALKEN
AHD	ABHANGDECKE	GEL	GELÄNDER	RBG	RAUMBEDIENGERÄT
AK	AUSSENKANTE VON BAUTEILEN	GK	GIPS-KARTON	RD	ROHDECKE
AW	AUSSENWAND	GL	GLASAUSCHNITT/IGLATOR	RS	RAUCHSCHUTZTÜR
BD	BODENDURCHBRUCH	GOK	GELÄNDEBERKANTE	RU	RAUMUMFANG
BRH/F	BRÜSTUNGSHÖHE FERTIG/FERTIG	H	HEIZUNG	RF	RETTUNGSFENSTER/LBO
BRHR	BRÜSTUNGSHÖHE ROH/ROH	HK	HEIZKÖRPER	RFB	ROH-FUSSBODEN
BS	BODENSCHULTZ	HLZ	HOCHLOCHZIEGEL	REV	REVISIONSÖFFNUNG
BTS	BODENTÜRSCHLEISSER	HRB	HOHLRAUMBODENSYSTEM	RR	REGENFALLROHR
BV	BODENVERSPRUNG	IK	INNENKANTE VON BAUTEILEN	RLT	RAUMLUFTTECHNIK
DA	DACHAUSSTIEG	ILL	IM LICHTEN	S	SAHNTAR
DB	DECKENBELAG	ITS	INTEGRIRTER TÜRSCHLEISSER	SB	SICHTBETON
DD	DECKENDURCHBRUCH	KD	KLIMADECKE (BAUTEILAKTIVIERT)	SEK	SEKUTANT
DE	DACHENLAUF	KL	KARTENLESEGERÄT	SG	SICHERHEITSVERGLASUNG
DF	DEHNUNGSFUGE	KON	KONSOLE (SICHTBAR)	STB	STAHLBETON
DL	DECKENREINHAUFLEUCHTE	L	LUFTUNG	UK	UNTERKANTE VON BAUTEILEN
DS	DECKENSCHULTZ	LB	LICHTE BREITE	UZ	UNTERZUG
DV	DECKENVERSPRUNG	LH	LICHT HOHE ÜBER OKFF	UZD	UNTERZUGDURCHBRUCH
E	ELEKTRO	LS	LAUTSPRECHER	ÜZ	ÜBERZUG
ESG	EINSCHIEBENSICHERHEITSGLAS	MW	MÄUERWERK	VK	VORDERKANTE
F	FLÄCHE	NA	NOTAUSGANG	VP	VERSTÄRKUNGSPROFIL
FB	FUSSBODENAUFBAU (LT, DETAIL)	NF	NOTWENDIGES FENSTER/BO	VSG	VERBUNDSICHERHEITSGLAS
FBH	FUSSBODENHEIZUNG	+NOT	FLUCHTWEGENTRIEGLUNG	WA	WANDAUSSPARUNG
FD	FUNDAMENTDURCHBRUCH	OK	OKERKANTE VON BAUTEILEN	WB	WANDEBELAG
FE	FUSSBODENREINLAUF	OKFF	OKERKANTE FERTIGFUSSBODEN	WD	WANDDURCHBRUCH
FFB	FERTIGFUSSBODEN	OKRD	OKERKANTE ROHDECKE	WS	WANDSCHULTZ
FS	FUNDAMENTSCHULTZ	OL	OBENLUCHE	WSG	WETTERSCHUTZGITTER
FV	FESTVERGLASUNG	OTS	OBENTÜRSCHLEISSER	ZUKO	ZUGANGSKONTROLLSYSTEM
		PM	PRÄSENZMELDER	ZL	ZULUFT
				*	TOLERANZMASS

± 0,00 = 477,00 m ü. DB, REF 2016 = OK FFB EG	BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN
	FBO-WÄNDE GENERELL VON ROHBODEN BIS ROHDECKE FÜHREN !

Index:	Änderungen bzw. Ergänzungen	Name:	Datum:
--------	-----------------------------	-------	--------

die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:

für den Auftragnehmer: Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

für die DB ... Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Interoperabilität geprüft (benannte Stelle), Name

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Qualitätssicherung

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

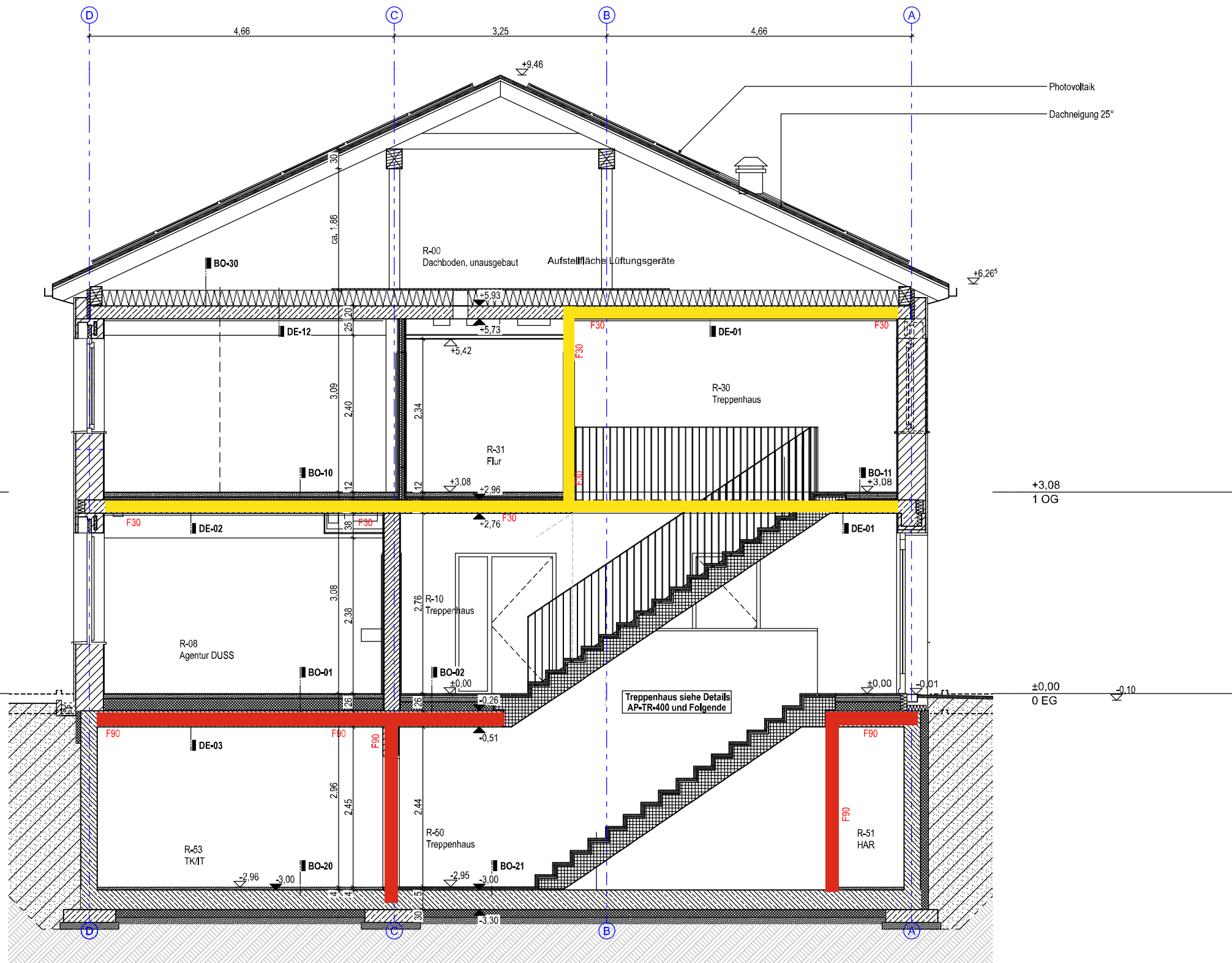
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

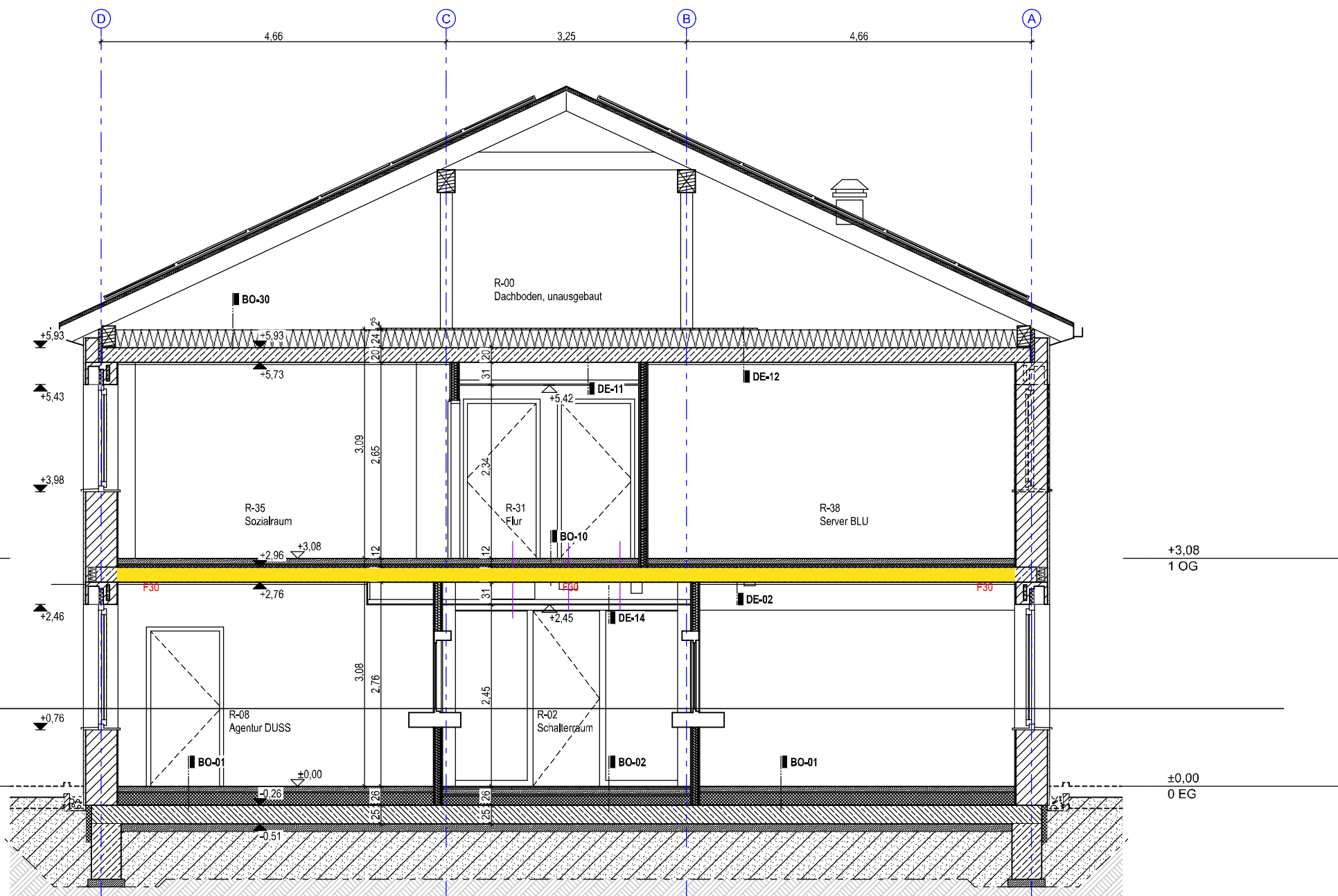
Esensbach-Bundesamt

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift



Schnitt A

1:50



Schnitt B

1:50

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR PLANUNG
Sämtliche Maße sind vom Unternehmen eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.
Angaben zum vorbeugenden Brandschutz gelten nur in Verbindung mit dem Brandschutzgutachten.
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, die Auftraggeber bzw. die Bauleitung auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).
Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Höhen auf OKFF bezogen.
Brüstungshöhen und Türhöhen sind von OKFF bis OK roh, bzw. UK roh angegeben.
Plan-Nr. und Index beachten. Bei Ungültigkeit durch Erscheinen eines neuen Planes wird dieser Plan nicht eingezogen.
Eckanschlüsse zwischen Massivwänden und Leichtbauwänden sind um Putzstärke zu versetzen.
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.

LEGENDE

Mauerwerk, HLZ, Außenwand

Mauerwerk, HLZ, Innenwand

Beton, unbewehrt

Stahlbeton

WU-Beton

Beton-Fertigteile

Holz

Dämmung, fest

Dämmung, Mineralwolle

Dämmung, diverse

Gipskartonwand mit Dämmung

Gipskarton-Schale

Wanddurchbruch

Bodenschlitz

Bodendurchbruch

Deckendurchbruch

OK Fertigbau

UK Fertigbau

OK Rohbau

UK Rohbau

Versprung Rohdecke

Versprung Fertigdecke

Versprung Fertigfußboden

Versprung Rohfußboden

Hauptflügel

Nebenflügel

Detailverweis:
Einsatz der Plannummer
Zeichnung auf Plan
FA-200/06

ABKÜRZUNGEN

ABL	ABLUF	GE	GEPUTZT	RB	RINGBALEN
AHD	ABHANGENDE	GEL	GELÄNDER	RBG	RAUMBEDENGERÄT
AK	AUSSENKANTE VON BAUTEILEN	GK	GIPSKARTON	RD	ROHDECKE
AW	AUSSENWAND	GL	GLASAUSCHNITTGLASTÜR	RS	RAUCHSCHUTZTÜR
BD	BODENDURCHBRUCH	GOK	GELÄNDEÜBERKANTE	RU	RAUMUMFRANG
BRIF	BRÜSTUNGSHÖHE FERTIG/FERTIG	H	HEIZUNG	RF	RETTUNGSFENSTERLBO
BRIIR	BRÜSTUNGSHÖHE ROH/ROH	HK	HEIZKÖRPER	RFB	ROH-FUSSBODEN
BS	BODENSCHUTZ	HLZ	HOCHLOCHZIEGEL	REV	REVISIONSÖFFNUNG
BTS	BODENTÜRSCHLEISSER	HRB	HOHLRAUMBODENSYSTEM	RR	REGENFALLROHR
BV	BÜHNENVERSUNG	IK	INNENKANTE VON BAUTEILEN	RLT	RAUM-UPFTECHNIK
DA	DACHAUSSTIEG	ILL	IM LICHTEN	S	SANITÄR
DB	DECKENBELAG	ITS	INTEGRierter TÜRSCHEISSER	SB	SICHTBETON
DD	DECKENDURCHBRUCH	KD	KIMADECKE (BAUTEILAKTIVERT)	SEK	SEKUTANT
DE	DACHEINLAUF	KL	KARTENLESEGERÄT	SG	SICHERHEITSVERGLASUNG
DF	DEHNUNGSFUGE	KON	KONSOLE (SICHTBAR)	STB	STAHLBETON
DL	DECKENINBAULUCHTE	L	LEITUNG	UK	UNTERKANTE VON BAUTEILEN
DS	DECKENSCHLITZ	LB	LICHTE BREITE	UZ	UNTERZUG
DV	DECKENVERSUNG	LH	LICHT HÖHE ÜBER OKFF	UZD	UNTERZUGDURCHBRUCH
E	ELEKTRO	LS	LAUTSPRECHER	OZ	ÜBERZUG
ESG	EINSCHIEBENSICHERHEITSGLAS	MW	MAUERWERK	VK	VORDERKANTE
F	FLACHE	NA	NOTAUSGANG	VP	VERSTÄRKUNGSPROFIL
FB	FUSSBODENAUFBAU (I.T. DETAIL)	NF	NOTWENDIGES FENSTERLBO	VSG	VERBUNDENSICHERHEITSGLAS
FBH	FUSSBODENHEIZUNG	NOT	FLUCHTWEGENTRIEGLUNG	WA	WANDAUSPARUNG
FD	FUNDAMENTDURCHBRUCH	OK	OBERRKANTE VON BAUTEILEN	WB	WANDBELAG
FE	FUSSBODENINLAUF	OKFF	OBERRKANTE FERTIGFUSSBODEN	WD	WANDDURCHBRUCH
FFB	FERTIGFUSSBODEN	OKRD	OBERRKANTE ROHDECKE	WS	WANDSCHLITZ
FS	FUNDAMENTSCHLITZ	OL	OBERLICHT	WSG	WETTERSCHUTZGITTER
FV	FESTVERGLASUNG	OTS	OBENTÜRSCHLEISSER	ZUKO	ZUGANGSKONTROLLSYSTEM
		PM	PRÄSENZMELDER	ZL	ZULUFT
				*	TOLERANZMASS

± 0,00 = 477,00 m ü. DB REF 2016 = OK FFB EG

BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN
F90-WÄNDE GENERELL VON ROHBODEN BIS ROHDECKE FÜHREN !

Index: Änderungen bzw. Ergänzungen

Name:

Datum:

die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:

für den Auftragnehmer:

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

für die DB ...

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Interoperabilität geprüft (benannte Stelle), Name

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

geprüft

Qualitätssicherung

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

geprüft

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Eisenbahn-Bundesamt

Freigabe zur ...

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Prüfung

Prüfung

NETZE
Freigabe der Ausführungsunterlagen
☐ mit Repliken durch den BVB
Freigabe-Nr.:

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift (S/B)

gleichgestellt mit Prüfverordnungen

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Genehmigung zur Bauausführung

DB NETZE

DB Netz AG
Projekt Ubf
1.14.14.4.1
Am Hauptbahnhof 4
60111 Saarbrücken

DB NETZE

DB Netz AG
Projekt Ubf
1.14.14.4.1
Am Hauptbahnhof 4
60111 Saarbrücken

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Bauwerksnummer:

Strecke:

Streckenabschnitt:

BW-Kennziffer:

Barcode Nummer:

Projektnummer DB:

BIM-Datenkodierung:

Planzeichen:

Planart:

Einwirkungs (Lastmodell):

Einwurfsgeschwindigkeit:

Kilometer:

M 1:50

Erstellt:

01.07.2024

SVLC

Geprüft:

22.07.2024

CS

Freigegeben:

-

Datum:

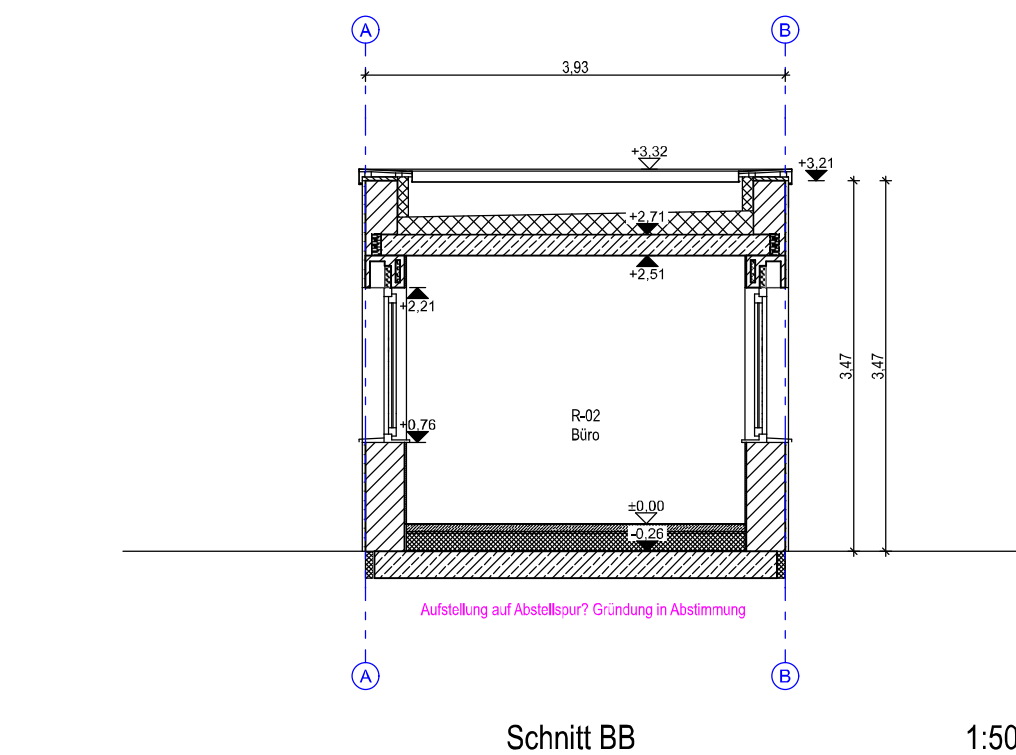
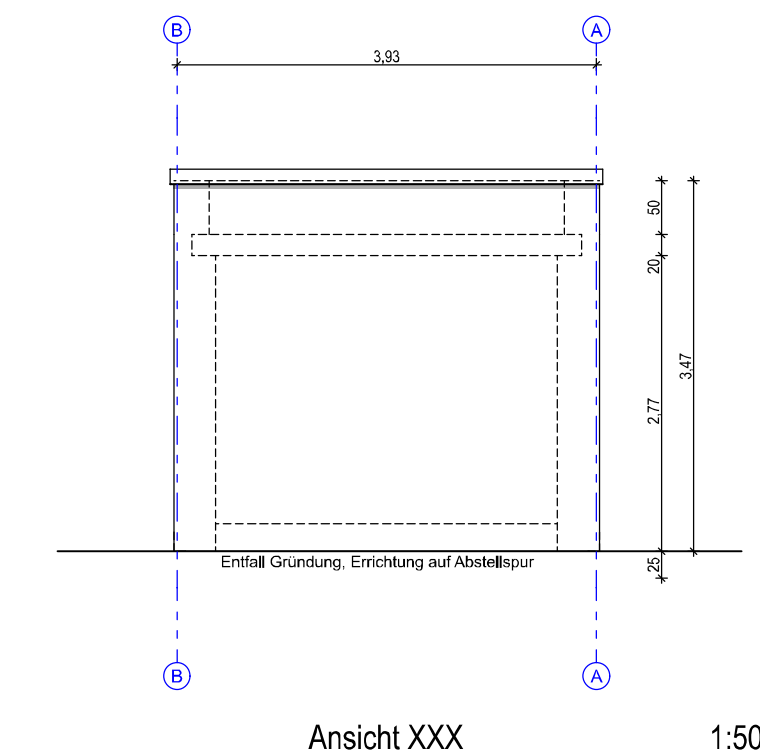
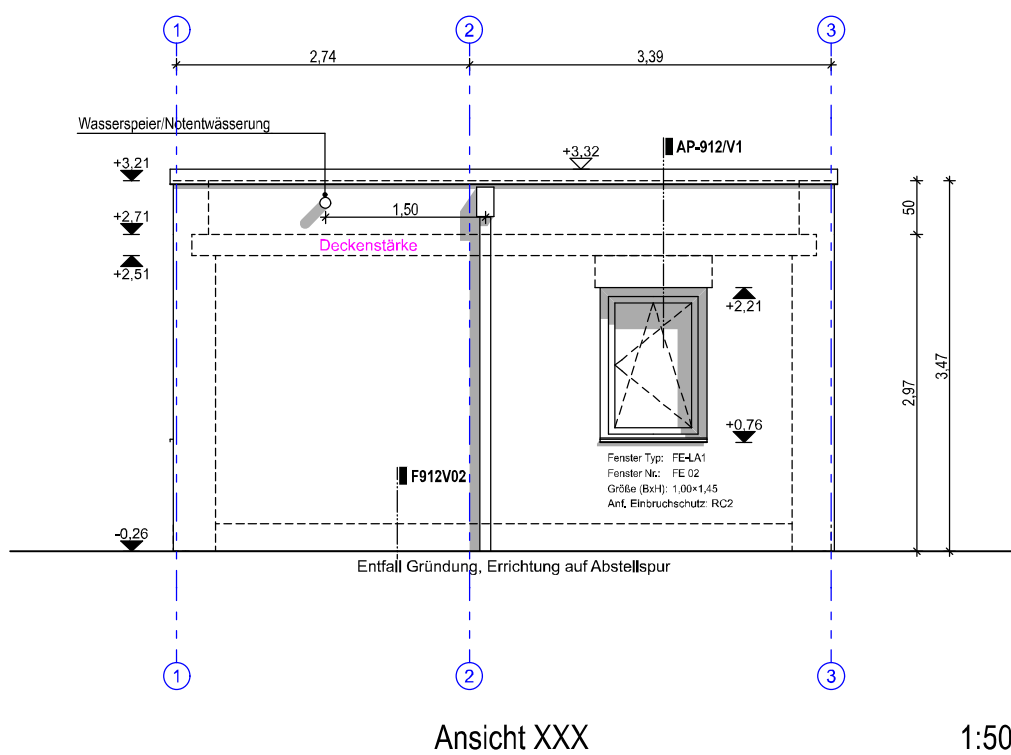
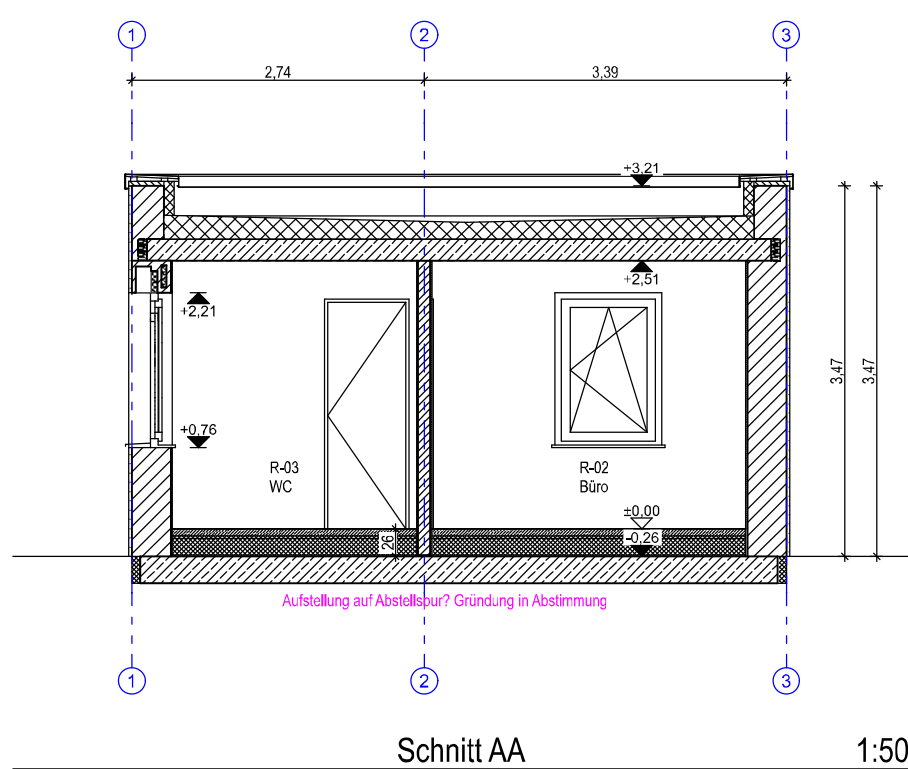
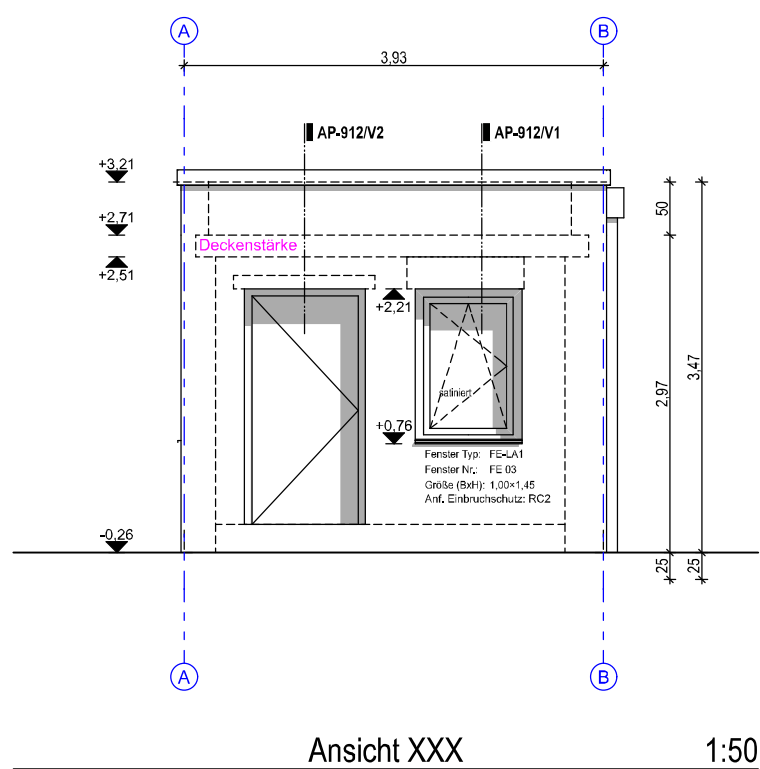
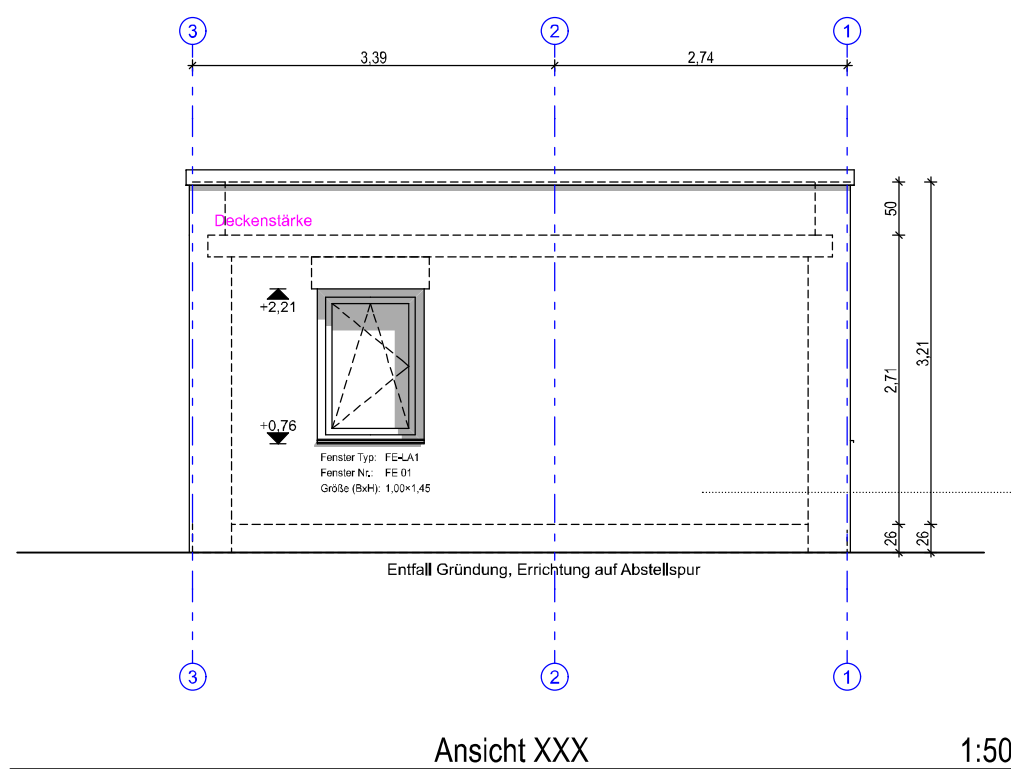
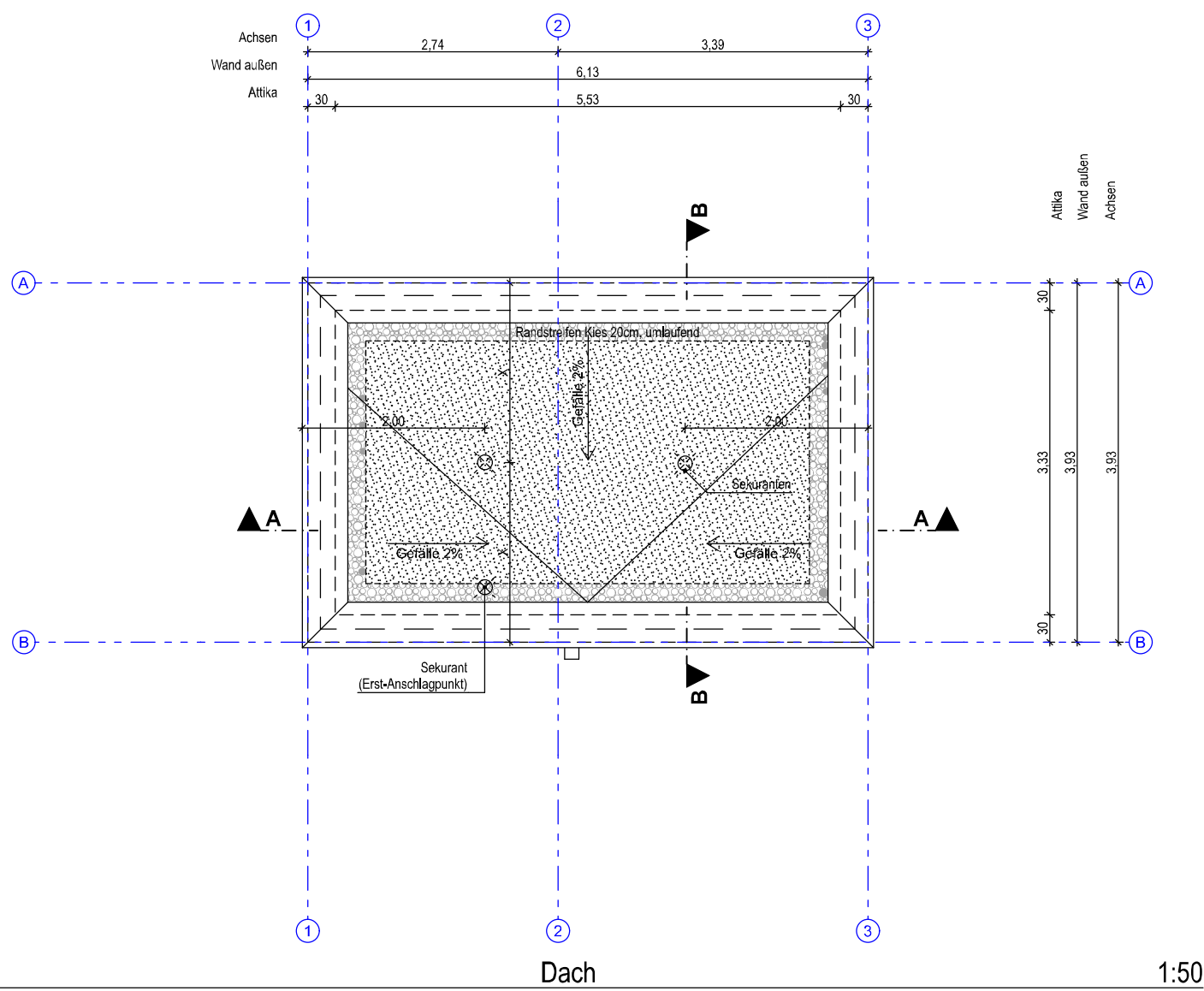
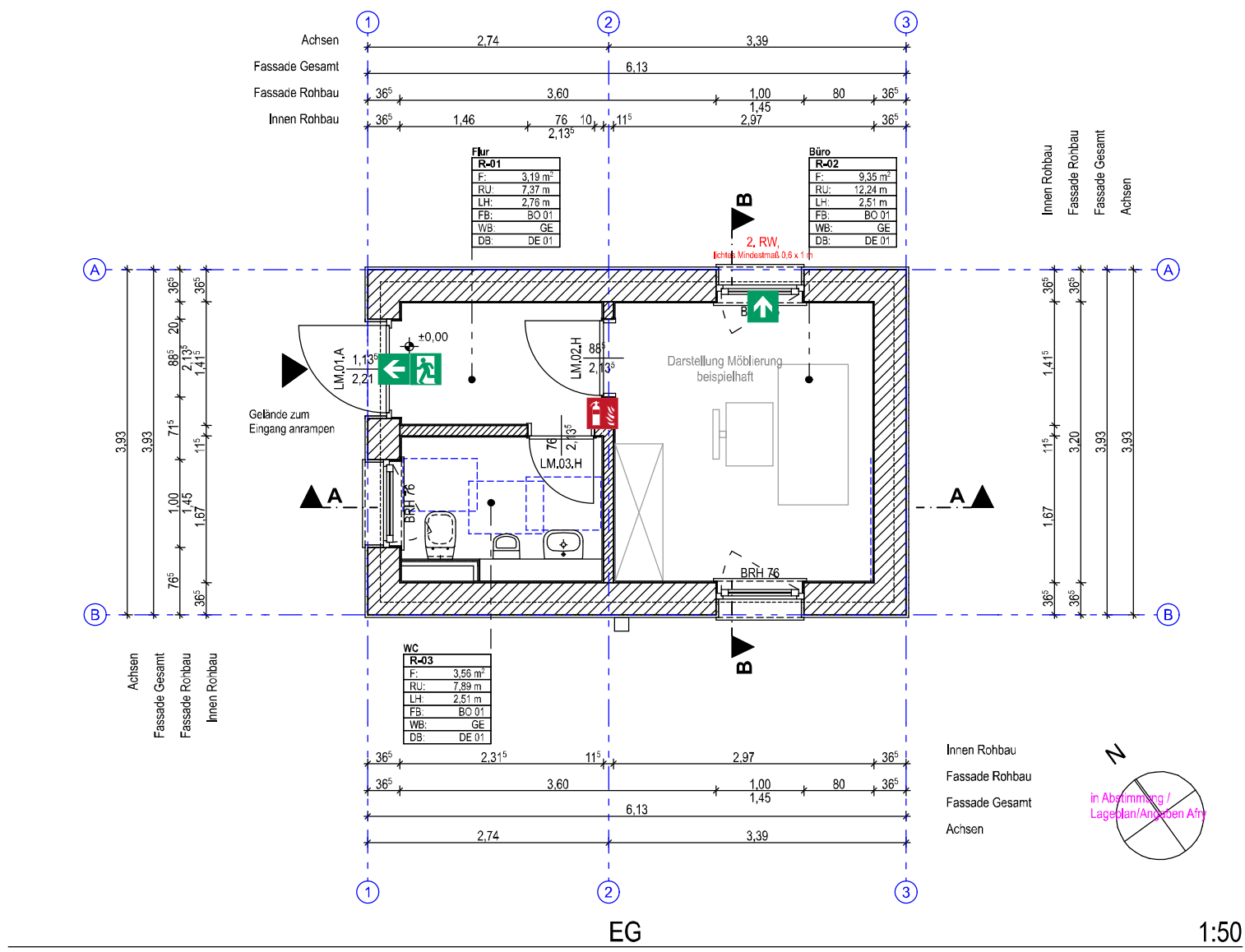
Name:

Neubau Ubf Augsburg - Gersthofen

Dispositionsgebäude - Objektplanung Gebäude

Schnitt A und B

3.03.04-UBFA-AP-SN-020



ALLGEMEINE HINWEISE ZUR PLANUNG

Sämtliche Maße sind vom Unternehmen eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.

Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.

Angaben zum vorliegenden Brandschutz gelten nur in Verbindung mit dem Brandschutzgutachten.

Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, die Auftraggeber bzw. die Bauleitung auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Höhen auf OKFF bezogen.

Brüstungshöhen und Türhöhen sind von OKFF bis OK roh, bzw. UK roh angegeben.

Plan-Nr. und Index beachten. Bei Ungültigkeit durch Erscheinen eines neuen Planes wird dieser Plan nicht eingezeichnet.

Eckanschlüsse zwischen Massivwänden und Leichtbauwänden sind um Putzstärke zu versetzen.

Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.

LEGENDE

	Mauerwerk, HLZ		WInddurchbruch		Hauptflügel
	Mauerwerk, KS		Bodenschütz		Nebenflügel
	Mauerwerk, Porenbeton		Bodendurchbruch		
	Beton, unbewehrt		Deckendurchbruch		
	Stahlbeton				
	WU-Beton				
	Beton-Fertigteil				
	Holz				
	Dämmung, fest				
	Dämmung, Mineralwolle				
	Dämmung, diverse				
	Gipskartonwand mit Dämmung				
	Gipskarton-Schale				
			Versprung Rohdecke		
			Versprung Fertigdecke		
			Versprung Fertigfußboden		
			Versprung Rohfußboden		

ABKÜRZUNGEN

ABL	ABLUF	GE	GEPUTZT	RB	RINGBALEN
AHD	ABHANGDECKE	GEL	GELÄNDER	RBG	RAUMBEDENGERÄT
AK	AUSSENKANTE VON BAUTEILEN	GK	GIPSKARTON	RD	ROHDECKE
AW	AUSSENWAND	GL	GLASAUSSCHNITT/GLASTÜR	RS	RAUCHSCHUTZTÜR
BD	BODENDURCHBRUCH	H	HEIZUNG	RU	RAUMUMFANG
BRHF	BRÜSTUNGSHÖHE FERTIG/FERTIG	HK	HEIZKÖRPER	RF	RETTUNGSFENSTERLEBO
BRHR	BRÜSTUNGSHÖHE ROHR/ROH	HLZ	HOCHLOCHZIEGEL	RFB	ROH-FUSSBODEN
BS	BODENSCHÜTZ	HRB	HOHLRAUMBODENSYSTEM	REV	REVISIONSÖFFNUNG
BTS	BODENTÜRSCHLESSER	IK	INNENKANTE VON BAUTEILEN	RL	REGENFALLROHR
BV	BODENVERSPRUNG	L	IM LICHTEN	RLT	RAUM-UFTECHNIK
DA	DACHAUSSTIEG	ITS	INTEGRIRTER TÜRSCHLESSER	S	SANITÄR
DB	DECKENBELAG	KD	KLIMADECKE (BAUTEILAKTIVERT)	SB	SICHTBETON
DD	DECKENDURCHBRUCH	KL	KARTENLESEGERÄT	SEK	SEKUTANT
DE	DACHEINLAUF	KON	KONSOLE (SICHTBAR)	SG	SICHERHEITSGERÄT
DF	DEHNUNGSFUGE	L	LICHTUNG	SG	SICHERHEITSGERÄT
DL	DECKENNEUBAU/LUCHE	LS	LICHT BREITE	STB	STAHLBETON
DS	DECKENSCHÜTZ	LH	LICHT HOHE ÜBER OKFF	UK	UNTERKANTE VON BAUTEILEN
DV	DECKENVERSPRUNG	LS	LAUTSPRECHER	UZ	UNTERZUG
E	ELEKTRO	MV	MAUERWERK	UZD	UNTERZUGDURCHBRUCH
ESG	EINSCHÜBESICHERHEITSGLAS	NA	NOTAUSGANG	UZ	UNTERZUG
F	FLÄCHE	NF	NOTWENDIGES FENSTERLEBO	VK	VORDERKANTE
FB	FUSSBODENAUFBAU (I.T. DETAIL)	NP	NOTWENDIGES FENSTERLEBO	VP	VERSTÄRKUNGSPROFIL
FDH	FUSSBODENHEIZUNG	NOT	FLUCHTWEGENTRIEGLUNG	VSG	VERBUNDSICHERHEITSGLAS
FH	FUNDAMENTDURCHBRUCH	OK	OVERKANTE VON BAUTEILEN	WA	WANDAUSPARUNG
FE	FUSSBODENEINLAUF	OKFF	OVERKANTE FERTIGFUSSBODEN	WB	WANDBELAG
FFB	FERTIGFUSSBODEN	OKRD	OVERKANT ROHDECKE	WD	WANDDURCHBRUCH
FS	FUNDAMENTSCHÜTZ	OL	OVERLICHT	WS	WANDSCHÜTZ
FV	FESTVERGLASUNG	OTS	OBENTÜRSCHLESSER	WSG	WETTERSCHUTZGITTER
		PM	PRÄSENZMELDER	ZUKO	ZUGANGSKONTROLLSYSTEM
		PV	PROFILVERSTÄRKUNG	ZULIFT	ZULIFT
				*	TOLERANZMASS

$\pm 0,00 = 477,00 \text{ m ü. DB REF 2016} = \text{OK FFB EG}$

BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN
F90-WÄNDE GENERELL VON ROHBODEN BIS ROHDECKE FÜHREN !

Index: Änderungen bzw. Ergänzungen

Name: Datum:

die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:

für den Auftragnehmer: Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

für die DB: Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Interoperabilität geprüft (benannte Stelle), Name

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Qualitätsicherung

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Eisenbahn-Bundesamt

Freigabe zur Ausführung

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Freigabe der Ausführungsunterlagen

mit Regierungen durch den BVE

Freigabe-Nr.:

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift



Grunddarstellung
Brandschutzübersichtszeichnung

Jung-Vierling.ING
Westfalendamm 229
44141 Dortmund

gez.: JVI
Datum: 20.12.2024

Neubau Ubf Augsburg - Gersthofen

Lademeistergebäude - Objektplanung Gebäude

Grundrisse Ansichten Schnitte

3.03.02-UBFA-AP-920

BSK Neubau Dispo-Gebäude und Ubf Augsburg

11.3 Anlage A.11.3 - Fotodokumentation

entfällt

11.4 Anlage A.11.4 - Brandschutzordnung (BSO) Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112



Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil A Ubf Augsburg

Stand: 27.03.2025

11.5 Anlage A.11.5 - Löschwassernachweis



Stadtwerke Gersthofen · Postfach 11 07 · 86357 Gersthofen

Fa.
K. Jung-Vierling Ing.
Westfalendamm 229
44141 Dortmund

Verwaltung

Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen

Ansprechpartner : Hr. Schlicker
Telefon : 08 21 / 24 91-487
Telefax : 08 21 / 24 91-489
E-Mail: sschlicker@gersthofen.de

Öffnungszeiten:

Mo., Do., Fr.	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Montag	13.30 – 18.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Datum: 02.09.2022

Löschwassermenge (Grundschatz) an der Frankfurter Straße, 86368 Gersthofen

Sehr geehrter Herr Jung-Vierling,

bezüglich Ihrer Löschwasseranfrage können wir mitteilen, dass nach derzeitigem Ausbaustand ein Grundschatz in Höhe von 192 m³/h bei einem Mindestdruck von 1,5 bar im Umkreis von 300 m laut DVGW Arbeitsblatt W 405 an der Frankfurter Straße in Gersthofen über 2 Stunden zur Verfügung steht.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen unter Telefon 0821/2491-487 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE GERSTHOFEN

